

# Tätigkeitsbericht des Österreichischen Wissen- schaftsrates über die Jahre 2004 und 2005

Wien, am 9. Februar 2006

**ÖSTERREICHISCHER  
WISSENSCHAFTSRAT**

Liechtensteinstraße 22a • 1090 Wien • Tel.: +43/(0)1/319 49 99 • Fax: +43/(0)1/319 49 99-44  
Mail: [office@wissenschaftsrat.ac.at](mailto:office@wissenschaftsrat.ac.at) • Web: [www.wissenschaftsrat.ac.at](http://www.wissenschaftsrat.ac.at)

ÖSTERREICH  
WISSENSCHAFTSRAT

## **Inhalt**

0. Zusammenfassung
1. Aufgaben und Selbstverständnis des Wissenschaftsrates
2. Zur Entwicklung des Universitätssystems im Berichtszeitraum
3. Empfehlungen zur Grundausrichtung der Leistungsvereinbarungen mit den Universitäten unter Bedachtnahme auf die Standortentwicklung (§ 119 Abs. 4 UG)
4. Bisherige Beratungstätigkeit des Wissenschaftsrates
5. Veranstaltungen
6. Kontakte
7. Ausblick auf das Jahr 2006

### Anhang A

1. Mitglieder des Wissenschaftsrates
2. Geschäftsstelle des Wissenschaftsrates
3. Plenarsitzungen

### Anhang B (Empfehlungen)

1. Zu einem österreichischen Modell der Leistungsindikatoren (Juni 2004)
2. Vorziehprofessuren als Implementierungsanreize (Juni 2004)
3. Empfehlung zur Gründung eines mitteleuropäischen Wissenschaftszentrums Wien (Februar 2005)
4. Leistungsvereinbarungen: Empfehlungen zur Ausgestaltung (Juli 2005)
5. Stellungnahme zur Veränderung der Zulassungspraxis (Juli 2005)

6. Stellungnahme zur Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit ESO (August 2005)
7. Neun Prinzipien zum Abschluss von Leistungsvereinbarungen (November 2005)

---

## 0. Zusammenfassung

Aufgabe des Wissenschaftsrates, der nach § 119 Universitätsgesetz 2002 (UG) eingerichtet wurde, ist die beratende Begleitung der Entwicklung des österreichischen Wissenschaftssystems. Er besteht aus 12 Personen. Vorsitzender 2004-2005 war Prof. Dr. Wolfgang Mantl; Vorsitzender seit April 2005 ist Prof. Dr. Jürgen Mittelstraß.

In seiner Beratungstätigkeit sieht sich der Wissenschaftsrat zwei Grundprinzipien verpflichtet: *Wissenschaftlichkeit* und *Unabhängigkeit*. Er sucht entsprechend seinem Auftrag einen Beitrag zur Entwicklung des österreichischen Wissenschaftssystems, speziell des österreichischen Universitätssystems, zu leisten.

Die ersten Jahre der Tätigkeit des Wissenschaftsrates waren auch die ersten Jahre der vollen Wirksamkeit des Universitätsgesetzes. Hier waren einige Anlaufschwierigkeiten festzustellen, die größtenteils bewältigt werden konnten. Noch nicht endgültig definiert sind die Rahmenbedingungen der Finanzierung der Universitäten. Diese erfolgt über *Leistungsvereinbarungen* und ein *formelgebundenes Budget*. Der Wissenschaftsrat misst diesen beiden Instrumenten große Bedeutung für das Gelingen der gesamten Universitätsreform zu und ruft zu einem verantwortungsbewussten, gezielten Umgang mit diesen Instrumenten auf. Im Rahmen einer von ihm veranstalteten internationalen Tagung kamen Expertinnen und Experten zu diesem Thema zu Wort.

Ebenso kommt nach Auffassung des Wissenschaftsrates der *Entwicklungsplanung* der Universitäten unter den Bedingungen der Autonomie eine erhebliche Bedeutung zu. Aufgabe der universitären Entwicklungsplanung ist es, Schwerpunkte in Forschung und Lehre zu setzen, Wettbewerbs- und Kooperationsstrukturen aufzubauen und auf diese Weise ein je eigenes Profil auszubilden. Ein Beispiel für eine angeordnete Kooperation zweier Universitäten ist das Projekt "NaWi Graz".

Ein Urteil des EuGH hat Anlass zu einer Debatte über den *Universitätszugang* gegeben. Der Wissenschaftsrat hat in dieser Debatte Stellung genommen und spricht sich für eine Neuordnung des Universitätszuges unter Einschluss von Studienberatungselementen aus. Zu gegebenem Zeitpunkt wird er entsprechende Empfehlungen vorlegen.

Gemäß § 119 Abs. 4 UG hat der Wissenschaftsrat in seinem Tätigkeitsbericht Empfehlungen über die Grundausrichtung der Leistungsvereinbarungen mit den Universitäten unter Bedachtnahme auf die Standortentwicklung abzugeben. In diesem Zusammenhang betont der Wissenschaftsrat den Vorrang autonomer universitärer Entwicklungsplanung vor zentralen Vorgaben. Zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Berichts lagen die Entwicklungspläne aller Universitäten noch nicht vor. Es wäre daher auch verfrüht, hier schon jetzt detaillierte Empfehlungen auszusprechen. Im übrigen betont der Wissenschaftsrat das Erfordernis einer wissenschaftsadäquaten Beurteilung der Standortfrage. Dies bedeutet insbesondere, dass aus den Ergebnissen von Evaluationen Konsequenzen gezogen werden.

Insgesamt hat der Wissenschaftsrat seit Aufnahme seiner Arbeit sieben Empfehlungen vorgelegt: zur Universitätsfinanzierung (Formelbudget, Leistungsvereinbarungen) meldete er sich dreimal zu Wort. Außerdem veranstaltete er eine Tagung zum Thema "Leistungsvereinbarungen – Chancen und Gefahren". Diese Thematik stellte einen Schwerpunkt in seiner Tätigkeit dar (Anlagen 1, 4 und 7). In weiteren Empfehlungen beschäftigte sich der Wissenschaftsrat mit einer zusätzlichen Tranche Vorziehprofessuren als Implementierungsanreize (Anlage 2) und empfahl die Gründung eines Mitteleuropäischen Wissenschaftszentrums Wien als Exzellenzforschungseinrichtung (Anlage 3). Im Gefolge des EuGH-Urteils zur Universitätszulassung gab der Wissenschaftsrat auch zu diesem Thema eine Stellungnahme ab (Anlage 5). Schließlich befasste er sich auf Ersuchen des BM:BWK mit Standortfragen der Astronomie (Anlage 6).

Der vorliegende Bericht bezieht sich auf den Zeitraum 2004 bis 2005. Nachfolgende Entwicklungen sind nicht berücksichtigt.

---

## **1. Aufgaben und Selbstverständnis des Wissenschaftsrates**

### **1.1 Aufgaben**

Der Wissenschaftsrat wurde durch das Universitätsgesetz 2002 als Beratungsorgan für den zuständigen Bundesminister bzw. die zuständige Bundesministerin und die Universitäten eingerichtet. Aufgrund seiner Berichtspflicht an den Nationalrat sieht er auch das Parlament als Adressaten seiner Beratungstätigkeit an.

Gemäß § 119 UG 2002 berät der Wissenschaftsrat die Bundesministerin oder den Bundesminister, die gesetzgebenden Körperschaften und die Universitäten in Fragen der Wissenschaftspolitik und der Kunst; er beobachtet und analysiert das österreichische Wissenschaftssystem, insbesondere das österreichische Universitätssystem, unter Bedachtnahme auf internationale Entwicklungen und erarbeitet Vorschläge zu dessen Weiterentwicklung. Die Beschlüsse des Wissenschaftsrates sind zu veröffentlichen. Dies geschieht laufend im Wege seiner Homepage, in Form dreijähriger Berichte an den Nationalrat und durch Presseaussendungen und Pressekonferenzen.

Der Wissenschaftsrat besteht aus 12 Mitgliedern aus unterschiedlichen Bereichen der Gesellschaft, insbesondere der Wissenschaft und der Kunst, die von der Bundesregierung auf Vorschlag des Bundesministers oder der Bundesministerin für drei oder sechs Jahre ernannt werden.

Der Wissenschaftsrat wurde am 13.12.2003 konstituiert und hat in dieser Sitzung o.Univ.Prof. Dr. Wolfgang Mantl zum Vorsitzenden und Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Dr.-Ing. E.h. Jürgen Mittelstraß und Generaldirektorin Dr. Johanna Rachinger zu stellvertretenden Vorsitzenden gewählt. Nach dem Rücktritt von Prof. Mantl mit Wirkung vom 31.3.2005, begründet durch die Übernahme eines großen Forschungsprojekts, wurden am 16.4.2005 Prof. Mittelstraß zum Vorsitzenden und Dkfm. Lorenz Fritz zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt. Dr. Rachinger blieb als stellvertretende Vorsitzende im Amt. Prof. Mantl schied mit 31.3.2005 aus dem Wissenschaftsrat aus. Ferner erklärte Dipl.Ing. Jochen Ziegenfuß, MBA zum gleichen Zeitpunkt aus beruflichen Gründen seinen Rücktritt aus dem Wissenschaftsrat. Als Nachfolger von Prof.

---

Mantl wurde o.Univ.Prof. Dr. Walter Berka und als Nachfolger von Dipl.-Ing. Ziegenfuß Dr. Joachim Kappel, LL.M. von der Bundesregierung zum Mitglied bestellt.

## 1.2 Selbstverständnis

In seiner Beratungstätigkeit sieht sich der Wissenschaftsrat zwei Grundprinzipien verpflichtet: dem Prinzip der Wissenschaftlichkeit und dem Prinzip der Unabhängigkeit. *Wissenschaftlichkeit* bedeutet das rationalen Kriterien folgende Erarbeiten von wissenschaftsadäquaten Lösungen für das Wissenschaftssystem, speziell das Universitätssystem. Oberstes Ziel ist die Funktionssicherung und die produktive Weiterentwicklung der Wissenschaft in Österreich in angemessenen organisatorischen Rahmenbedingungen. In den Universitäten bedeutet dies die Sicherung von Forschung, Lehre und Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses auf höchstmöglichem Niveau. Gleichzeitig anerkennt der Wissenschaftsrat, dass die Gesellschaft legitime Erwartungen gegenüber der Wissenschaft und den Universitäten hegt. Das UG 2002 spricht dies an, wenn es in § 1 Abs. 1 die Universitäten dazu aufruft, verantwortlich zur Lösung der Probleme des Menschen sowie zur gedeihlichen Entwicklung der Gesellschaft und der natürlichen Umwelt beizutragen. Der Wissenschaftsrat sieht sich hier als Mittler im Spannungsfeld zwischen gesellschaftlichen und wissenschaftsimmanenten Ansprüchen und Erwartungen.

*Unabhängigkeit* bedeutet für den Wissenschaftsrat Urteilsbildung allein aufgrund eigener Wahrnehmungen, Abwägungen und Urteile. Dies schließt jede Form der politischen oder universitären Einflussnahme aus. Der Wissenschaftsrat wird Politik, Wissenschaft und speziell die Universitäten in ihrer Entwicklung und bezogen auf ihre Probleme beraten; er wird aber nicht vorgegebene Meinungen vertreten. Unabhängigkeit bedeutet für den Wissenschaftsrat ferner, sich einerseits mit den an ihn von den Universitäten, den Wissenschaftsorganisationen, dem Ministerium und den gesetzgebenden Körperschaften herangetragenen Fragestellungen zu befassen, andererseits aber auch, immer dann seine Stimme zu erheben, wenn es ihm aus eigener Wahrnehmung und eigenem Urteil notwendig erscheint. Zur Wahrung der Unabhängigkeit gehört deshalb auch die Wahrung einer Äquidistanz gegenüber dem zuständigen Ministerium und den Wissenschaftseinrichtungen, speziell den Universitäten. Um sich kundig zu machen, informiert sich der Wissenschaftsrat vor Ort, indem er z.B. mit den Repräsentanten einer Universität (Rektor, Vorsitzende von Universitäts-

rat und Senat) zusammentrifft. Ebenso bemüht er sich um gute Kontakte zu den übrigen Wissenschaftseinrichtungen und zu den Wissenschaftsorganisationen.

Dabei richtet der Wissenschaftsrat höchstes Augenmerk auf internationale Entwicklungen. Er ist der Auffassung, dass seine Arbeit nur unter Berücksichtigung des internationalen, insbesondere des europäischen Kontextes sinnvoll erfolgen kann, insofern sich auch die weitere Entwicklung des österreichischen Wissenschaftssystems an der internationalen Entwicklung messen lassen muss.

Zur Intensivierung eines Austausches zwischen Ministerium, Universitäten und anderen Wissenschaftseinrichtungen und Wissenschaftsorganisationen, ferner zur vertieften Behandlung aktueller Themen veranstaltet der Wissenschaftsrat jährlich im Herbst eine internationale Tagung zu einer relevanten Problemstellung im Wissenschafts- und Wissenschaftspolitikbereich. Am 8.11.2005 wurde die erste derartige Veranstaltung unter dem Titel "Leistungsvereinbarungen – Chancen und Risiken" abgehalten (vgl. 5.2).



## 2. Zur Entwicklung des Universitätssystems im Berichtszeitraum

2.0 Die ersten Jahre der Tätigkeit des Wissenschaftsrates umfassen die ersten beiden Jahre der (fast) vollen Wirksamkeit des Universitätsgesetzes. Das UG 2002 hat zu einem radikalen Wandel in der Organisation der Universitäten, der insofern auch einen Kulturwandel darstellt, geführt. Die österreichischen Universitäten haben beachtliche Anstrengungen unternommen, um diesen Wandel zu bewältigen. Teil dieser Anstrengungen ist ein neues strategisches Denken, zum Beispiel in Form von Entwicklungsplänen und den nunmehr abzuschließenden Leistungsvereinbarungen.

2.1. Die ersten beiden Jahre waren aber auch geprägt von den bei der Einführung des Gesetzes zu erwartenden Problemen, die sich vor allem aus der erforderlichen neuen *Rollendefinition der Leitungsorgane* ergeben. Diese Probleme wurden insgesamt gut bewältigt; an mehreren Universitäten ist bereits ein funktionierendes Zusammenspiel der Leitungsgremien zu beobachten. Das Rollenverständnis der Senate und der Universitätsräte ist dabei unterschiedlich. Dem Senat wurde vom Gesetzgeber die Rolle des für Studienangelegenheiten und wissenschaftliche Kernbereiche (Berufungen, Habilitationen) zuständigen strategischen Leitungsorgans zugewiesen, wobei das zur Vertretung der Universitätsbediensteten zuständige Organ in erster Linie der Betriebsrat sein sollte. Dem Universitätsrat wiederum kommt im Wesentlichen die Rolle des für langfristige strategische Planungsentscheidungen zuständigen Leitungsorgans zu. Diese Rollenverteilung ist (noch) nicht überall gegeben. Problematisch erwiesen sich Diskrepanzen zwischen Leitungsorganen insbesondere an der Universität Mozarteum Salzburg und an der Medizinischen Universität Innsbruck; in beiden Fällen traten die Rektoren aufgrund von Konflikten zurück. Der Wissenschaftsrat erhofft sich eine gedeihliche Entwicklung auch dieser Universitäten und merkt gleichzeitig an, dass erneuerte personelle Konstellationen im Sinne eines Durchstartens unter neuen Voraussetzungen nicht nur auf der Rektoratsebene förderlich sein könnten.

2.2 Probleme ergaben sich auch hinsichtlich der aus den neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen resultierenden *Kosten*, die bei der Einführung des Gesetzes von beiden Seiten zunächst nicht voll wahrgenommen wurden. Die hier entstandenen Engpässe haben die Handlungsspielräume der Universitäten erheblich eingeschränkt. Aufgrund der am 8.11.2005 erzielten Einigung über die für die Universitäts-

---

ten zur Verfügung stehenden Budgets für die Jahre 2007 bis 2009 dürften diese Kosten jetzt abgedeckt sein.

2.3 Noch nicht abgeschlossen sind die Verhandlungen über die *Leistungsvereinbarungen* und der Erlass der Verordnung, mit der die zur Berechnung des *formelgebundenen Budgets* heranzuziehende Formel festgelegt wird. Beide Finanzierungselemente sind von grundlegender Bedeutung für die Realisierung der Universitätsreform. Nur wenn es gelingt, über diese Finanzierungselemente Leistungsanreize für die Universitäten zur Profil- und Schwerpunktbildung zu schaffen, erfüllen sie ihren Zweck im Sinne einer neuen Form der Universitätssteuerung durch den Staat (zu den entsprechenden Empfehlungen des Wissenschaftsrates vgl. Anlagen 1, 4 und 7).

2.4 Ebenso im Gange sind die Arbeiten zur Erstellung der *Entwicklungspläne* der Universitäten. Hier sind unterschiedliche Herangehensweisen erkennbar. Entsprechend unterschiedlich ist auch die Qualität der bisher vorgelegten Entwicklungspläne. Der Wissenschaftsrat weist darauf hin, dass eine ambitionierte und überzeugende Entwicklungsplanung bei der Aushandlung der Leistungsvereinbarungen in angemessener Weise gewürdigt werden sollte.

2.5 In den Berichtszeitraum fiel das Urteil des EuGH in der Rechtssache C-147/03 und die nachfolgende Novellierung des Universitätsgesetzes zur *Zulassung zum Studium* in einigen Fächern. Der Wissenschaftsrat sieht die getroffene Regelung als erforderlich zur Gewährleistung des Studienbetriebes im Jahre 2005/06 an; gleichzeitig weist er darauf hin, dass deren Umsetzung durch einige Universitäten (Windhund- und Losverfahren) nicht den Intentionen einer Qualitätsentwicklung in der Lehre entspricht. Hier sollten schnellstmöglich Änderungen vorgenommen werden. Gleichzeitig spricht sich der Wissenschaftsrat für eine breite und intensive Debatte über vernünftige, Elemente einer effektiven Studienberatung enthaltende Zulassungsverfahren aus. Ebenso könnten die abzuschließenden Leistungsvereinbarungen zum Anlass genommen werden, klare finanzielle Bezüge zwischen Studierendenzahlen und den finanziellen Leistungen des Staates herzustellen.

2.6 Besorgt ist der Wissenschaftsrat darüber, dass Anstöße aus erfolgten *Evaluationen* bzw. durch Evaluationen angemahnte Konsequenzen bisher wenig Berücksich-

---

tigung in der Universitätslandschaft finden. Dies trifft etwa auf die Evaluierung der Geowissenschaften und der Mathematik zu. Seitens der Auftraggeber sollten Überlegungen angestellt werden, ob nicht auch methodische Unschärfen bei den Evaluationen zu mangelnder Akzeptanz derselben führen. Der Wissenschaftsrat würde eine Berücksichtigung erfolgter Evaluationen und eine Auseinandersetzung mit diesen im Rahmen der Verhandlungen über die Leistungsvereinbarungen begrüßen.

2.7 Im Zusammenhang mit der Vergabe von *Sondermitteln* über Ausschreibungen ist festzuhalten, dass eine derartige zusätzliche Finanzierungsform, die auf Grundlage von evaluierten Anträgen beruht, jedenfalls in dem Maße sinnvoll ist, solange noch keine Leistungsvereinbarungen abgeschlossen sind und kein formelgebundenes Budget bestimmt ist. Ab 2007 sollte bedacht werden, dass durch derartige Sonderprogramme die beabsichtigte Wirkung des allgemeinen Steuerungssystems nicht verzerrt wird. Unabhängig davon weist der Wissenschaftsrat auf das Erfordernis hin, bei einer derartigen Mittelvergabe nach transparenten, nachvollziehbaren Kriterien vorzugehen. Dabei sollte die Schaffung effizienterer Strukturen einen wichtigen Platz einnehmen. Ein Fehlen transparenter, nachvollziehbarer Kriterien führt zu Frustration und senkt die Akzeptanz dieses Instruments.

2.8 Die derzeitige hohe Ablehnungsquote beim *Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF)* wird als demotivierend für exzellente Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler empfunden. Daher begrüßt der Wissenschaftsrat die Ankündigung einer finanziell besseren Ausstattung des FWF, die auch dazu dienen sollte, den Kunstuniversitäten einen unproblematischen Zugang zu den Mitteln des FWF zu ermöglichen. Eine verbesserte Ausstattung stärkt im Übrigen die Wettbewerbselemente im Forschungssystem und damit auch den Forschungsstandort Österreich.

2.9 Ebenso im Sinne einer Stärkung des Forschungsstandortes Österreich unterstützt der Wissenschaftsrat Bemühungen zur Einrichtung eines *Exzellenzforschungszentrums* mit einem Schwerpunkt im Bereich der Naturwissenschaften und der Technischen Wissenschaften, sofern Kernaufgaben dieser Einrichtung eine Zentrenbildung innerhalb des österreichischen Wissenschaftssystems und die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses darstellen (vgl. Anhang 3). Wesentlich ist hier die wissenschaftliche und institutionelle Unabhängigkeit der Einrichtung sowohl in ihrer Gründungs-, als auch in ihrer späteren Arbeitsphase. Der Wissenschaftsrat

warnt im Übrigen davor, die mit der Schaffung einer solchen Einrichtung verbundenen Kosten zu unterschätzen bzw. bei nicht ausreichend vorhandenen Mitteln mit einer "kleinen Lösung" zu beginnen. In keinem Falle darf die Einrichtung dieser Institution zu Lasten der Universitäten erfolgen.

---

**3. Empfehlungen zur Grundausrichtung der Leistungsvereinbarungen mit den Universitäten unter Bedachtnahme auf die Standortentwicklung (§ 119 Abs. 4 UG)**

3.1 Leistungsvereinbarungen werden erstmals im Jahre 2007 abgeschlossen. Nach Überzeugung des Wissenschaftsrates sollten sie auf der Grundlage ausgearbeiteter *Entwicklungspläne* der Universitäten erfolgen. Nur wenn eine Universität weiß, wohin sie will, und ihre entsprechenden Pläne überzeugend sind, vermag sie in den Verhandlungen zur Leistungsvereinbarung überzeugend aufzutreten. Und nur, wenn das Ministerium weiß, wie es in dem neuen System seine Steuerungsfunktion wahrnehmen soll, und wenn es in der Mittelvergabe neue Wege geht, ist es möglich, konsistente Leistungsvereinbarungen für alle Universitäten in Österreich abzuschließen. Die Entwicklungspläne der Universitäten sollten die Grundlage für *Standortentscheidungen* bilden. Wünschenswert ist, dass standortbezogene Abstimmungen zwischen Universitäten aus eigenem Antrieb erfolgen (und ihren Niederschlag in den Entwicklungsplänen finden).

3.2 Profilbildungen und Standortentscheidungen im Lichte des UG 2002 sind stets im Spannungsverhältnis von *Wettbewerb* und *Kooperation* zu sehen. Während sich Kooperation vor allem in räumlicher Nähe anbietet, findet Wettbewerb vor allem grenzüberschreitend, aber auch innerhalb Österreichs statt. Beide Faktoren, Wettbewerb und Kooperation, bestimmen die Arbeits- und institutionellen Formen der Wissenschaft und sollten daher auch ihren Niederschlag in den Entwicklungsplänen der Universitäten finden. Kooperationen können zu Synergieeffekten führen und neue Forschungsfelder für die Kooperationspartner einschließen. Gefährdet sind Kooperationen dort, wo mit ihnen eine Kürzung finanzieller Mittel einhergeht.

3.3 Der Wissenschaftsrat begrüßt in diesem Zusammenhang die sich abzeichnende Entwicklung im Bereich der Naturwissenschaften an der Universität Graz und der TU Graz ("NaWi-Projekt"). Hier geht es um eine enge institutionelle Kooperation im Bereich der Naturwissenschaften in Lehre und Forschung. Er drückt die Hoffnung aus, dass dieses Projekt (und ähnliche Projekte) beim Abschluss der Leistungsvereinbarungen mit den betroffenen Universitäten angemessene Berücksichtigung und finanzielle Unterstützung findet. Weiters hofft der Wissenschaftsrat, dass das Projekt inneruniversitär mit demselben Elan, der in der Beginnphase an den Tag gelegt wur-

de, vorangetrieben wird. Konkret hat sich der Wissenschaftsrat zu Standortfragen im Zusammenhang mit der *astronomischen Forschung* in Österreich geäußert (vgl. Anhang 6).

3.4 Der Wissenschaftsrat betont den Vorrang (lokaler) *autonomer Planung* vor zentraler Vorgabe. Deshalb wäre zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine ausführliche Befassung mit Standortfragen, d.h. mit der Verlagerung oder Zusammenführung von Studiengängen oder Forschungsschwerpunkten, verfrüht. Hier wird in Zukunft ein besonderes Augenmerk z.B. auf die Situation in Salzburg (insbesondere im Zusammenhang mit Fragen des Angebots des Mozarteums) und auf die Architekturausbildung in Österreich zu richten sein.

3.5 Der Wissenschaftsrat unterstreicht in diesem Zusammenhang die Bedeutung einer wissenschaftsadäquaten Herangehensweise an Standortfragen. Ein wesentliches Element ist hier die Evaluation von Forschungs- und Lehrleistungen zur Beurteilung von Qualität und Komplementarität gleicher Fächer an unterschiedlichen Universitäten. Insofern unterstreicht der Wissenschaftsrat auch die Notwendigkeit einer angemessenen Auseinandersetzung mit bislang durchgeführten Evaluationen, etwa in der Mathematik und in den Geowissenschaften. Erfolgte Evaluationen, insofern sie aussagekräftig sind, sollten hinsichtlich empfohlener oder zu ziehender Konsequenzen Eingang sowohl in die Entwicklungsplanung der Universitäten als auch in die jeweiligen Leistungsvereinbarungen finden (vgl. dazu die Empfehlung in Anhang 7).

#### **4. Bisherige Beratungstätigkeit des Wissenschaftsrates: Vorgelegte Empfehlungen**

##### **4.1 Universitätsfinanzierung**

###### **4.1.1 Zu einem österreichischen Modell der Leistungsindikatoren (Juni 2004)**

Vor dem Hintergrund des Universitätsgesetzes 2002, das ab 2007 erstmals eine Vergabe von 20 Prozent des Gesamtbudgets der Universitäten über *Leistungsindikatoren* vorsieht (Formelbudget), äußert sich der Wissenschaftsrat zur möglichen Ausgestaltung dieser Indikatoren. Er hat dies frühzeitig getan, da sich die Indikatoren in das System der Universitätsfinanzierung zusammen mit den zwischen Universitäten und Bund abzuschließenden Leistungsvereinbarungen einfügen sollten und eine Abstimmung zwischen diesen beiden Instrumenten erforderlich ist. Grundsätzlich begrüßt der Wissenschaftsrat die Einführung einer formelgebundenen Mittelvergabe im Gesamtkonzept mit dreijährigen Globalbudgets durch das Universitätsgesetz 2002 als wichtigen Beitrag zum Gelingen der Universitätsreform.

Während mit den Leistungsvereinbarungen zukünftige Leistungen bestimmt werden sollen, dient das *Formelbudget* dazu, in der Vergangenheit erbrachte Leistungen zu belohnen. Es sollen jene Indikatoren herangezogen werden, durch die die Leistung einer Universität abgebildet wird, nicht Indikatoren, durch die Bedarfe abgedeckt werden. Mit anderen Worten: Output/Outcome-Indikatoren sollte der Vorzug gegenüber Input-Indikatoren gegeben werden.

Problematisch ist hier, dass die Qualitätsindikatoren, zumal im Bereich der Forschung, in einzelnen Fächern sehr unterschiedlich sind und sehr unterschiedlich gehandhabt werden. So ist das Einwerben von Drittmitteln in den Geisteswissenschaften anders zu bewerten als z.B. in den technischen Wissenschaften. Weiters ist es angezeigt, bei der Auswahl der Indikatoren auf spezifische Erfordernisse und Unterschiede einzelner Disziplinen einzugehen. Auch werden Indikatoren für die gesetzlich vorgegebenen Kategorien Forschung, Lehre (bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste) und gesellschaftliche Zielsetzungen vorgeschlagen. Außerdem weist der Wissenschaftsrat auf die besondere Problematik hin, der sich die Kunstuniversitäten im Blick auf den herkömmlichen Forschungsbegriff ausgesetzt sehen. Dringend an-

zuraten ist eine begleitende Evaluierung der Mittelvergabe, um "unerwünschte" Nebeneffekte und Fehlsteuerungen früh zu erkennen und in Zukunft zu vermeiden. Ebenso sollte es möglich sein, Indikatoren wieder zu ändern, wenn dafür objektive Gründe gegeben sind.

#### **4.1.2 Leistungsvereinbarungen: Empfehlungen zur Ausgestaltung (Juli 2005)**

Ab 2007 werden 80 Prozent des Universitätsbudgets über *Leistungsvereinbarungen* vergeben. Diesem Finanzierungsinstrument kommt für das Gelingen der Universitätsreform fundamentale Bedeutung zu. Der Wissenschaftsrat spricht sich in seiner Empfehlung gegen eine Quotierung zwischen den Bereichen, die die Leistungsvereinbarung umfasst, aus. Weiters betont er die Notwendigkeit, dass die Finanzierung der Universitäten ausschließlich nach wissenschaftsadäquaten Kriterien und Zielen zu erfolgen hat. Zur Ermöglichung von Schwerpunktbildungen ist es ferner notwendig, den Universitäten die Bildung von Rücklagen zu ermöglichen. Auch sollte das Instrument der Leistungsvereinbarung so flexibel gehandhabt werden, dass auf während der dreijährigen Geltungsperiode auftretende gravierende Veränderungen in den Voraussetzungen angemessen reagiert werden kann. Schließlich hat der Wissenschaftsrat eine umfassende begleitende Evaluation angeregt, um den Einsatz dieses Allokationsinstruments in den nachfolgenden Verhandlungsrunden kontinuierlich zu verbessern.

Der Gesetzestext enthält einige nur wenig definierte Rechtsbegriffe, auf die sich die Leistungsvereinbarungen beziehen sollen. Für die Bemessung des durch Aushandlung zu fixierenden Grundbudgets sind die Faktoren Bedarf, Nachfrage, Leistung und gesellschaftliche Zielsetzungen heranzuziehen. Der Wissenschaftsrat macht für diese Faktoren folgende definitorische Vorschläge:

- *Bedarf*: Personal- und Infrastrukturkosten, personalbezogene Rücklagen, Abschreibungen. Hier handelt es sich um nicht-dynamische Größen, die aber (im Sinne universitärer Autonomie) dynamisiert werden und so zu einer echten Entwicklungsplanung beitragen könnten.
- *Nachfrage*: Dynamische und universitätsexterne Faktoren (Nachfrage des Arbeitsmarkts nach Absolventen, der Wirtschaft nach Forschung, aber auch von Studierenden nach Studienplätzen). Diese Faktoren sind nur bedingt prog-



---

nostizierbar und Teil des Wettbewerbs der Universitäten untereinander (je besser die Universität, umso mehr Nachfrage in den genannten Bereichen).

- *Leistung*: Es geht um das Erreichen gesetzter Ziele (autonom aus Entwicklungsplan oder vereinbart in der Leistungsvereinbarung). Dem Entwicklungsplan kommt in diesem Zusammenhang eine fundamentale Bedeutung zu. Er sollte Grundlage für die Verhandlung sein. Eine Leistungsvereinbarung entgegen den Zielen des Entwicklungsplans sollte es (sofern der Entwicklungsplan realistisch ist) nicht geben.
- *Gesellschaftliche Zielsetzungen*: Gleichstellung, Angebote für Berufstätige, Internationalisierung (durchaus auch im Rahmen der Schwerpunktsetzung).

#### **4.1.3 Prinzipien zum Abschluss von Leistungsvereinbarungen (November 2005)**

Im Hinblick auf den erstmaligen Abschluss von Leistungsvereinbarungen hat der Wissenschaftsrat neun *Prinzipien* bzw. *Gebote* formuliert, die zu beachten sind, damit der Einsatz von Leistungsvereinbarungen als zentralen Steuerungs- und Finanzierungsinstrumente der Universitätsreform gelingen und zur Profilbildung und Schwerpunktsetzung beitragen kann:

1. Die Effekte der Formel im Formelbudget dürfen durch Leistungsvereinbarungen nicht eingeschränkt werden, da sonst Leistungsanreize verlorengehen (*Kohärenzgebot*).
2. Leistungsvereinbarungen müssen so abgeschlossen werden, dass Gleichbehandlung aller Universitäten hinsichtlich der Anwendung findenden Kriterien und Kontrollierbarkeit der Leistungserfüllung gewährleistet sind (*Homogenitäts- und Transparenzgebot*).
3. Grundlage für Leistungsvereinbarungen müssen Entwicklungspläne sein. Deren Qualitätsmerkmale sind Profilbildung und Wissenschaftsentwicklungsnähe (*Entwicklungsgebot*).
4. Unter Bedingungen der (Wahrung der) Autonomie haben Leistungsvereinbarungen Ziele, nicht Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele festzulegen (*Autonomiegebot*).

5. Leistungsvereinbarungen haben sich auf alle Bereiche der Universität (Lehre, Forschung, Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Verwaltung) zu beziehen (*Totalitätsgebot*).
6. In der Lehre muss in den Leistungsvereinbarungen, auch vor dem Hintergrund des Bologna-Prozesses, Raum für universitätsspezifische Studienformen bleiben (*Individualitätsgebot*).
7. Für den Ausbau bestehender oder die Einrichtung neuer Forschungsschwerpunkte müssen wettbewerbsorientiert zusätzliche Mittel zur Verfügung stehen, vor allem bei durch Drittmiteleinwerbung erbrachten Vorleistungen (*Forschungsfördergebot*).
8. Solange die Universitäten in vielen Bereichen unter Überlastbedingungen ausbilden, muss für ausreichende zusätzliche Mittel im Verwaltungsbereich gesorgt sein (*Infrastrukturmittelgebot*).
9. Eine einheitliche Struktur ist Voraussetzung für die interuniversitäre Vergleichbarkeit von Vereinbarungen im Sinne des Homogenitäts- und Transparenzgebots (*Struktureinheitsgebot*).

*Zur Umsetzung der Empfehlungen:*

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichts waren weder die Leistungsvereinbarungen abgeschlossen noch die Verordnung über das formelgebundene Budget erlassen. Der Wissenschaftsrat wird die weitere Entwicklung in diesem Bereich sorgfältig verfolgen und gegebenenfalls mit weiteren Empfehlungen fördern.

#### **4.2 Vorziehprofessuren als Implementierungsanreize (Juni 2004)**

Zur Förderung der Schwerpunktbildung und Profilentwicklung empfiehlt der Wissenschaftsrat eine dritte Tranche des Programms *Vorziehprofessuren*. Dafür können die gemäß § 141 Abs. 6 UG 2002 vorgesehenen Mittel verwendet werden. Der Wissenschaftsrat sieht die durch die ersten zwei Tranchen erzielten Effekte des Vorziehprofessurenprogramms als gelungene Maßnahmen zur Förderung von Profilbildung und Schwerpunktsetzung an. Die gesetzlich für Implementierungsanreize bereitzustellenden Mittel könnten hier herangezogen werden, um eine Profil- und Schwerpunktbil-

derung an den Universitäten zu unterstützen. Durch die Beantragung einer Vorziehprofessur verpflichtet sich eine Universität, in einem selbst gewählten Schwerpunkt nachhaltig Forschung und Lehre zu betreiben.

*Zur Umsetzung der Empfehlung:*

Diese Empfehlung des Wissenschaftsrates wurde nicht umgesetzt. Die Mittel gemäß § 141 Abs. 6 UG 2002 wurden von einer internationalen Jury für Projekte vergeben, die von den Universitäten zur Finanzierung beantragt wurden. Der Wissenschaftsrat teilt hier das von einigen Universitäten geäußerte Unbehagen, dass dieses Vorgehen nicht ausreichend transparent erfolgte. Zu einer weiteren Tranche von Vorziehprofessuren erlaubt sich der Wissenschaftsrat im Laufe des Jahres 2006 erneut empfehlend Stellung zu nehmen.

#### **4.3 Empfehlung zur Gründung eines Mitteleuropäischen Wissenschaftszentrums Wien (Februar 2005)**

Der Wissenschaftsrat empfiehlt die Gründung einer *Einrichtung der Spitzenforschung* ("Mitteleuropäisches Wissenschaftszentrum Wien"). Diese soll in ausgewählten natur- und technikkwissenschaftlichen Feldern Grundlagenforschung auf höchstem Niveau (unter Berücksichtigung innovativer Anwendungsperspektiven) im Wege inter- und transdisziplinärer Kooperationen von Spitzenforscherinnen und Spitzenforschern betreiben. Eingebettet in diese Forschungsaktivitäten sollte der wissenschaftliche Nachwuchs in Form von Graduate Schools gefördert werden. Mindestens die Hälfte der Mitglieder (Fellows) sollte aus dem Ausland, vor allem, dem vorgeschlagenen besonderen Wirkungsbereich entsprechend, aus Mitteleuropa kommen.

Die Einrichtung sollte institutionell unabhängig sein, aber nicht als Universität gegründet werden. Gleichzeitig sollte sie institutionalisierte Arbeitsbeziehungen mit anderen exzellenten Einrichtungen, auch (Teilen von) Universitäten, zur Schaffung von Synergien und zur Knüpfung eines Netzes wissenschaftlicher Exzellenz aufbauen.

Für die Finanzierung wird eine Stiftungslösung vorgeschlagen. Dabei muss auf Dauer mit einem geschätzten Jahresetat von bis zu 120 Millionen Euro gerechnet werden. Dieser darf keinesfalls zu Lasten der bestehenden Wissenschaftseinrichtungen, insbesondere der Universitäten, gehen.

Die Einrichtung sollte eine offene Abteilungsstruktur besitzen. An der Spitze sollte eine Präsidentin bzw. ein Präsident stehen, strategische Steuerungsaufgaben ein Senat übernehmen, dem Spitzenforscherinnen und Spitzenforscher und Präsidentinnen und Präsidenten internationaler wissenschaftlicher Einrichtungen und Akademien angehören.

Das Gründungsverfahren sollte in der Hand eines vom Wissenschaftsrat einzusetzenden Gründungsausschusses liegen, dem ausschließlich Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, überwiegend aus dem Ausland, angehören. Dieser Ausschuss sollte im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium eine Gründungsdirektorin oder einen Gründungsdirektor berufen, der wiederum mit dem Gründungsausschuss weitere Mitglieder beruft.

Die Einrichtung sollte im Abstand von fünf Jahren von einer internationalen Kommission evaluiert werden. Genügt sie den Anforderungen an internationale Spitzenforschung nicht, muss ihre Schließung die Folge sein.

*Zur Umsetzung der Empfehlung:*

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichts sind konkrete Schritte zur Einrichtung eines derartigen Zentrums unternommen worden; der Wissenschaftsrat empfiehlt eine rasche Realisierung. Er warnt jedoch vor einer schon zu Beginn nicht ausreichenden finanziellen Ausstattung, vor einer Verlagerung von Mitteln zu Lasten anderer Wissenschaftseinrichtungen, insbesondere der Universitäten, und vor einer Gefährdung der unabdingbaren wissenschaftlichen und institutionellen Unabhängigkeit des Zentrums (vgl. 2.9).

#### **4.4 Stellungnahme zur Veränderung der Zulassungspraxis an Universitäten (Juli 2005)**

Im Gefolge des Urteils des EuGH in der Rechtssache C-147/03, Kommission/Österreich, hat der Wissenschaftsrat als Übergangslösung für die Zulassung im Wintersemester 2005/06 ein befristet für zwei bis drei Jahre geltendes Modell vorgeschlagen, nach dem die Universitäten ermächtigt werden, in den deutschen Numerus-Clausus-Fächern Beschränkungen einzuführen. Dabei ergibt sich die Höchstzahl der zuzulassenden Studierenden aus dem Durchschnitt der vergangenen drei Jahre. Der

---

Wissenschaftsrat weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass in manchen disziplinären Bereichen der Einsatz zusätzlicher Ressourcen auch mittelfristig nicht zu einer Verbesserung der Situation führen würde. Deshalb sind hier weitere Überlegungen zum Universitätszugang erforderlich, an denen sich der Wissenschaftsrat beteiligen wird. Kriterien für den Universitätszugang sollten im übrigen ausschließlich Studierfähigkeit, Begabung und Eignung sein, wobei die Ausgestaltung der Zugangsverfahren von den Universitäten autonom vorgenommen werden könnte.

*Zur Umsetzung der Empfehlung:*

Das in § 124b UG gewählte Modell entspricht weitestgehend der Empfehlung des Wissenschaftsrates. Allerdings wurde seitens des Gesetzgebers darauf verzichtet, als Kriterien für die Zulassung ausschließlich Studierfähigkeit, Begabung und Eignung vorzusehen. Faktisch haben mehrere Universitäten Studierende gemäß des Zeitpunkts ihres Antrags auf Zulassung oder in Form von Losentscheiden aufgenommen. Der Wissenschaftsrat hält dies für keinen geeigneten Weg, das Problem einer Zulassungsgerechtigkeit zu lösen.

#### **4.5 Stellungnahme zur Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit ESO (August 2005)**

Auf Ersuchen des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kunst hat sich der Wissenschaftsrat mit *Standortfragen der Astronomie* in Österreich befasst. Den Hintergrund bildete ein möglicher Beitritt Österreichs zur Europäischen Südsternwarte ESO. Dieser wurde bereits in einer Stellungnahme des Rates für Forschung und Technologieentwicklung (RFTE) empfohlen. In dieser Stellungnahme regte der RFTE an, der Wissenschaftsrat möge prüfen, ob die Verteilung der astronomischen Forschung auf drei Standorte (Graz, Innsbruck, Wien) eine optimale Nutzung der sich durch ESO bietenden Möglichkeiten gewährleistet. Nach Besuchen an allen drei Standorten, Gesprächen mit Fachvertretern und den jeweiligen Universitätsleitungen sowie dem Studium umfangreicher Unterlagen kam der Wissenschaftsrat zu dem Ergebnis, dass durch eine Zusammenlegung der einzelnen Astronomieeinrichtungen nur geringe Synergien erzielt werden könnten. Das Institut in Innsbruck nimmt einen wesentlichen Platz in der zukünftigen Schwerpunktsetzung der Forschung an der Universität Innsbruck ein; an den anderen Standorten besteht eine enge Vernetzung mit anderen Disziplinen, weshalb hier von wechselseitigen Befruchtungen ausge-

gangen werden kann. Ferner ist eine sinnvolle Aufteilung der Forschungsgebiete auf die einzelnen Standorte feststellbar; vertiefte Kooperationen unter den Standorten werden angestrebt.

Der Wissenschaftsrat formulierte das Ergebnis seiner Analyse in folgenden Schlussfolgerungen:

- Eine Entscheidung für den Beitritt Österreichs zur ESO wäre eine Entscheidung im Sinne des Wissenschafts- und Forschungsstandortes Österreich.
- Die astronomische Forschung ist in Österreich an den drei bestehenden Standorten gut aufgestellt. Eine Zusammenlegung würde einerseits nur geringe Synergieeffekte erzielen; andererseits würden durch sie wichtige inneruniversitäre Schwerpunkte gefährden, und die Breite der astronomischen Forschung würde unter einer solchen Zusammenlegung leiden.
- Wenn Österreich die Entscheidung für die Mitgliedschaft bei ESO trifft, empfiehlt der Wissenschaftsrat zur Optimierung von Rückflüssen die Einrichtung einer nationalen Agentur ähnlich der Agentur für Luft- und Raumfahrt.
- Die Entscheidung für den Beitritt Österreichs zur ESO verpflichtet die betroffenen Universitäten, den eingeschlagenen Weg fortzusetzen. Dies sollte durch eine Evaluation nach etwa fünf Jahren überprüft werden. Der Wissenschaftsrat beabsichtigt, gleichzeitig mit der Aufnahme von Verhandlungen die Entwicklung der im FWF-Schwerpunktantrag geplanten Kooperation und der übrigen in Aussicht gestellten Kooperationen weiter zu verfolgen. Bei ungünstiger Entwicklung behält sich der Wissenschaftsrat vor, seine Stellungnahme gegebenenfalls noch während der Verhandlungen zu revidieren.

*Zur Umsetzung der Empfehlung:*

Zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieses Berichts hat Österreich noch keinen Beitrittsantrag gestellt. Voraussichtlich wird sich eine entsprechende Möglichkeit erneut im Frühjahr 2006 ergeben. In diesem Falle wird der Wissenschaftsrat die Realisierung eines interuniversitären Forschungsschwerpunkts genau verfolgen.

---

## 5. Veranstaltungen

### 5.1 European Research Council - Up-date zum Stand der Entwicklung (gemeinsam veranstaltet mit der Österreichischen Rektorenkonferenz, November 2005)

Vor ca. 30 Gästen, unter ihnen der Präsident der European Universities Association (EUA), Rektor o.Univ.-Prof. Dr. Georg Winckler, und Rektor Univ.-Prof. DDr. Gerhard Walter, trug die Referentin Dr. Erika Szendrak über die Vorstellungen der Kommission zur Einrichtung eines *European Research Council* (ERC) und dessen Rolle im Siebten Forschungsrahmenprogramm vor. Sie betonte dabei den neuen Ansatz, auch "Frontier Research" zu fördern, sowie das Konzept der Förderung von "individual teams". In der Diskussion wurden vor allem die Aufgaben des Scientific Council des ERC im Hinblick auf eine wissenschaftsadäquate Gestaltung der Rahmenbedingungen thematisiert. Dabei zeigte sich, dass über weite Strecken noch erheblicher Klärungsbedarf seitens der Kommission besteht. Dieser ergibt sich nicht zuletzt aus der zum Zeitpunkt der Tagung noch ausstehenden Einigung zum zukünftigen Finanzrahmen der EU, aber auch aus nach erfolgter Einigung weiterhin bestehenden Unklarheiten. Weiterer Schwerpunkt des Vortrags und der Diskussion war die Frage der Definition von "frontier research", für die noch keine endgültige Antwort gefunden zu sein scheint. Auch die Frage, welcher Mehrwert sich aus einer europäischen Forschungsförderung ergibt, wurde nicht abschließend beantwortet, zumal das Siebte Rahmenprogramm im Vergleich zum Sechsten Rahmenprogramm weniger auf große Konsortien aus vielen Ländern abstellen dürfte. Es könnte auch um die Förderung wissenschaftlicher Exzellenz auf europäischem Niveau gehen.

### 5.2 Leistungsvereinbarungen – Chancen und Gefahren (November 2005)

Vor ca. 130 Besuchern aus dem Ministerium, den Universitäten und sonstigen Forschungseinrichtungen kamen Referenten aus Deutschland, der Schweiz und Österreich zu Wort, um über Erfahrungen mit und über Erwartungen an Leistungsvereinbarungen zu diskutieren. Betont wurden dabei insbesondere die Erfordernisse der Transparenz, des gegenseitigen Vertrauens und der beiderseitigen Lernbereitschaft. Als erforderlich erwies sich auch eine Klärung der Entwicklungsziele der Universitä-

ten und der bildungspolitischen Ziele des Staates vor Abschluss der Leistungsvereinbarung.

Der Vorsitzende des Wissenschaftsrates, Prof. Jürgen Mittelstraß, wies in seinem Einleitungsstatement darauf hin, dass es das Ziel von Leistungsvereinbarungen sei, zu einer neuen Qualität der Interaktion zwischen Ministerium und Universitäten beizutragen. Damit sei auch ein neues Selbstverständnis der Universitäten verbunden, insofern sich deren Leistungsvereinbarungsentwurf nunmehr auf eine belastbare universitäre Entwicklungsplanung zu stützen habe. Das heißt: die Universität muss wieder in ihren eigenen Dingen zu einem planenden, für sich selbst in wissenschaftlicher wie in administrativer Hinsicht verantwortlichen Subjekt werden.

Dr. Achim Hopbach, Geschäftsführer der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland, berichtete über Erfahrungen mit Leistungsvereinbarungen in Deutschland. Zu Fehlern, die gemacht wurden, wies Hopbach insbesondere darauf hin, dass Vereinbarungen über Leistungen getroffen wurden, die besser mit formelgebundenen Instrumenten hätten geregelt werden können. Auch wurde die von der Universität zu erbringende Leistung oft unpräzise beschrieben, was die Messung einer Zielerreichung stark erschwerte. Wichtig sei, dass Leistungsvereinbarungen nur ein Steuerungsinstrument, nicht aber ein Steuerungssystem darstellen. Innerhalb eines Systems mit Leistungsvereinbarungen sollte sich der Staat auf Steuerungs- bzw. Rechtsaufsicht zurückziehen. Leistungsvereinbarungen führen nicht zu Autonomie, vielmehr sei Autonomie Voraussetzung für den Abschluss von Leistungsvereinbarungen.

Für die Schweiz schilderte Prof. Ulrich Gäbler, Rektor der Universität Basel, seine Erfahrungen mit unterschiedlichen Modellen der Ressourcenallokation. In der Schweiz beziehen die Universitäten ihre Mittel zu einem großen Teil von ihren Trägern (meist ein Kanton oder mehrere Kantone gemeinsam), doch stehen auch andere Ressourcen (Beiträge vom Bund, Drittmittel) in nicht unerheblichem Ausmaß zur Verfügung. Die Grundbeiträge des Bundes werden aufgrund von leistungsabhängigen Indikatoren verteilt, die zu 70 Prozent die Lehre umfassen, zu 30 Prozent die Forschung. Aufgrund einer interuniversitären Vereinbarung gelten die Kantone die Lehrtätigkeiten der Universitäten entsprechend Studiendauer und gestuft nach Fächern ab. Z.B. gilt die Leistungsvereinbarung (eigentlich: Leistungsauftrag) der Universität Basel (mit den betreffenden Kantonen) für vier Jahre und betrifft allgemeine



universitätspolitische Zielsetzungen, die Leistungen der Universitäten samt Messmethoden, die Gesamtmittel, die jährlichen Tranchen und die Modalitäten der Berichterstattung. Unterstrichen wird die Bedeutung der dadurch geschaffenen Planungssicherheit.

SC Mag. Friedrich Faulhammer (BM:BWK) erläuterte die knappen Normierungen in § 13 UG und betonte die Einigung zwischen Regierung und Rektorenkonferenz über den für die Universitäten ab 2007 zur Verfügung stehenden Betrag. Durch sie wird die Handlungsfähigkeit der Universitäten sichergestellt. In den anstehenden Verhandlungen mit den Universitäten werden seitens des Ministeriums allgemeine Zielsetzungen eingebracht, ferner geht es um Ergebnisorientierung, Profilbildung und mehrjährige Planungssicherheit.

Der Vorsitzende der Rektorenkonferenz und WU-Rektor Prof. Christoph Badelt hob die seitens der Universitäten mit den Leistungsvereinbarungen verknüpften Erwartungen und Befürchtungen hervor, warnte aber auch vor ihrer Überbewertung. Zentral seien weiterhin die Frage nach einem adäquaten Budget für eine öffentliche Universität, gerechte Verteilungsverfahren zwischen den Universitäten und Ansprüche an Effizienzsteigerung und Kontrolle. Im übrigen stelle eine leistungsorientierte Budgetierung einen Anreiz für Entwicklungsmaßnahmen und den interuniversitären Wettbewerb dar.

Die Generalsekretärin der deutschen Hochschulrektorenkonferenz und Mitglied des Österreichischen Wissenschaftsrats, Dr. Christiane Ebel-Gabriel, erörterte, ausgehend von der Prinzipien-Empfehlung des Wissenschaftsrates (Anhang 7) Probleme im Zusammenhang von Leistungsvereinbarung und Entwicklungsplanung, und zwar unter den Gesichtspunkten Autonomie, Subsidiarität, Flexibilität und strategische Planung. Für die strategische Planung der Universitäten wesentlich sei die Entwicklungsplanung; auch sollten nur strategische Ziele und keine Maßnahmen in die Leistungsvereinbarungen aufgenommen werden. Diese sollten jedoch nicht so allgemein ausfallen, dass eine Überprüfung ihrer Erreichung unmöglich werde.

In den Mittelpunkt der abschließenden Diskussion stellte Mittelstraß die Rolle des Staates. Gäbler und Rektor Prof. Dr. Manfred Gantner (Universität Innsbruck, Vizepräsident der Rektorenkonferenz) betonten, dass diese darin bestehen sollte, gleiche Rahmenbedingungen für alle Universitäten zu schaffen. Hopbach unterstrich, dass

Steuerung nicht ausschließlich über Leistungsvereinbarungen erfolgen könnte. Ebel-Gabriel betonte die Bedeutung eines Gesamtkonzepts auch im Hinblick auf Qualitätskriterien. Der Staat sollte neben gleichen Wettbewerbsvoraussetzungen auch Leistungsanreize schaffen.

## 6. Kontakte

Unter anderem fanden im Berichtszeitraum folgende Besuche und Gespräche des Vorsitzenden, zum Teil auch der stellvertretenden Vorsitzenden, statt:

- Antrittsbesuch bei Bundespräsident Dr. Heinz Fischer
- Gespräche mit Bundesministerin Elisabeth Gehrler
- Gespräche mit den Wissenschaftssprechern aller vier im Nationalrat vertretenen Klubs (Dr. Magda Bleckmann, Dr. Gertrude Brinek, Josef Broukal, Dr. Kurt Grünewald)
- Gespräche mit SC Friedrich Faulhammer
- Gespräche mit Dr. Knut Consemüller (RFTE) und Besuch im Plenum des RFTE
- Gespräch mit Prof. Christoph Kratky (FWF)
- Gespräch mit Prof. György Basza (Präsident des ungarischen Wissenschaftsrates)
- Gespräche mit Rektor Prof. Christoph Badelt (Rektorenkonferenz) und anderen Rektoren
- Gespräch mit Rektor Prof. Georg Winckler
- Gespräche mit SC Prof. Sigurd Höllinger
- Gespräch mit SL Barbara Weitgruber
- Gespräche mit Prof. Stefan Titscher
- Besuch im Plenum des Fachhochschulrates
- Gespräche mit Repräsentanten des schweizerischen Wissenschaftssystems: Rektor Prof. Hans Weder (Universität Zürich), Prof. Heinrich Ursprung (Präsident a.D. der ETH Zürich), Prof. Carl August Zehnder (Präsident des ETH-Rates), Prof. Olaf Kübler (Präsident der ETH Zürich), Prof. Susanne Suter (Präsidentin des Schweizerischen Wissenschafts- und Technologierates) und Prof. Gottfried Schatz (ehem. Präsident des Schweizerischen Wissenschafts- und Technologierates)

Wiederholt wurden im Rahmen von Plenarsitzungen Gäste eingeladen, um mit diesen über aktuelle Fragen und Probleme zu sprechen. In einer Plenarsitzung hatte der Wissenschaftsrat die Möglichkeit, mit Frau BM Elisabeth Gehrler einen Gedankenaustausch abzuhalten. Als weitere Gesprächspartner aus dem BM:BWK standen SC

Prof. Sigurd Höllinger und Prof. Stefan Titscher zur Verfügung. Andere Gesprächspartner waren Rektor Gerald Bast, Prof. Walter Berka (vor seiner Ernennung zum Mitglied), Prof. Georg Winckler, Mag. Heribert Wulz (beide Österreichische Rektorenkonferenz), Dr. Knut Consemüller, Mag. Michael Binder (beide RFTE), Prof. Helmut Konrad, Dr. Wilhelm Brandstätter (beide Akkreditierungsrat), Prof. Heinz Engl und Dr. Andreas Binder (zum Formelbudget).

Im Jahre 2005 besuchte der Wissenschaftsrat in Verbindung mit jeweiligen Plenarsitzungen zwei Universitätsstandorte: im März Salzburg, im November Graz. Einge-laden waren jeweils die Rektoren, Senatsvorsitzenden und Vorsitzenden des Univer-sitätsrates der Universitäten. Zur Vorbereitung wurde um die Beantwortung eines kurzen Fragebogens über Grunddaten der Universitäten gebeten. In Salzburg waren vor allem Kooperationen am Standort und die ersten Erfahrungen mit der Implemen-tierung des Universitätsgesetzes Gegenstand der Gespräche. Ferner wurden Ge-spräche mit Vertretern der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität geführt.

In Graz traf der Wissenschaftsrat ebenfalls mit Rektoren, Universitätsratsvorsitzen-den und Senatsvorsitzenden der fünf steirischen Universitäten zusammen. Besonde-res Interesse seitens des Wissenschaftsrates galt dem Projekt "NaWi Graz" und der Kooperation im Bereich Geowissenschaften. Ferner kamen Fragen der Medizini-schen Universitäten und der Kunstuniversitäten zur Sprache. Weiterer Gesprächsge-genstand waren die Erfahrungen der Universitäten mit der Entwicklungsplanung und ihre Erwartungen an die Leistungsvereinbarungen.

## 7. Ausblick auf das Jahr 2006

7.1 Im Jahre 2006 müssen die *Leistungsvereinbarungen* für die erste Periode von 2007 bis 2009 abgeschlossen werden; außerdem werden die *Indikatoren* für das formelgebundene Budget festgelegt. Der Wissenschaftsrat wird diese Vorgänge sorgfältig verfolgen und gegebenenfalls empfehend begleiten.

7.2 Fragen der *Universitätszulassung* werden ein wesentliches Thema bleiben. Hier wird sich der Wissenschaftsrat im Sinne einer allgemeinen Regelung zu Wort melden.

7.3 Weiters plant der Wissenschaftsrat, den *Implementierungsprozess* an ausgewählten Universitäten intensiv zu begleiten, um auf diese Weise vertiefte Kenntnisse über die Vorgänge innerhalb der Universitäten zu gewinnen und auftretende Probleme besser zu verstehen. Dabei sollen zwei Universitätstypen berücksichtigt werden. Zum einen wurde eine Arbeitsgruppe Kunstuniversitäten eingesetzt, die sich mit den speziellen Problemen dieses Universitätstyps bei der Umsetzung des UG 2002 befasst, zum anderen eine Arbeitsgruppe, die sich mit der Universität Wien auseinandergesetzt. Auch wurde ein Dialog mit der Universität Graz und der TU Graz begonnen. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe Kunstuniversitäten werden noch im Jahre 2006 vorgelegt werden. Außerdem wurde, auch auf Wunsch der betreffenden Universitäten, ein Ausschuss, bestehend aus Mitgliedern des Wissenschaftsrates und externen Expertinnen und Experten, eingesetzt, der die Implementierung des UG 2002 an den drei Medizinischen Universitäten analysierend und empfehend begleiten soll. Die Tätigkeit dieses Ausschusses wird mehr Zeit in Anspruch nehmen, sodass erst im Jahre 2007 oder 2008 mit einem Abschlussbericht zu rechnen ist.

7.4 Einen thematischen Schwerpunkt der Beratungen des Wissenschaftsrates im Jahre 2006 werden ferner die *Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses* und die *Personalentwicklung* an den Universitäten bilden. In den nächsten fünf Jahren stehen ca. 50 Prozent aller Professuren an den Universitäten zur Wiederbesetzung an. Hier tun sich Chancen für eine Neuausrichtung ganzer Fachbereiche mit entsprechenden Schwerpunkt- und Profilbildungen auf. Gleichzeitig darf nicht übersehen werden, dass exzellente Berufungen nur möglich sind, wenn auch in Österreich

die Nachwuchsforscherinnen und Nachwuchsforscher entsprechend exzellent ausgebildet werden.

**Anhang A****1. Mitglieder des Wissenschaftsrates**

- o.Univ.Prof. Dr. Walter Berka (seit 1.7.2005)
- Dr. Christiane Ebel-Gabriel
- Prof. Dr. Dr. h.c. Heinz Engelhardt
- o.Univ.Prof. a.D. Hon.Prof. Dr. DDr. h.c. Hellmut Fischmeister
- Dkfm. Lorenz Fritz (stellvertretender Vorsitzender seit 16.4.2005)
- Dr. Joachim Kappel, LL.M. (seit 1.7.2005)
- Em.Prof. Dr. Horst F. Kern
- o.Univ.Prof. DI Dr.techn. Dr. h.c. mult. Herbert Mang, Ph.D.
- o.Univ.Prof. Dr. Wolfgang Mantl (bis 31.3.2005 Vorsitzender, mit 31.3.2005 ausgeschieden)
- Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Dr.-Ing. E.h. Jürgen Mittelstraß (stellvertretender Vorsitzender bis 16.4.2005, dann Vorsitzender)
- Dr. Johanna Rachinger (stellvertretende Vorsitzende)
- Professor Dame Janet Ritterman, DBE, PhD
- Prof. Dr. Margret Wintermantel
- Dipl.-Ing. Jochen Ziegenfuß, MBA Insead (mit 30.6.2005 ausgeschieden)

**2. Geschäftsstelle des Wissenschaftsrates**

*Österreichischer Wissenschaftsrat*

Liechtensteinstraße 22a

1090 Wien

Tel.: 01/319 49 99-0

Fax: 01/319 49 99-44

E-Mail: office@wissenschaftsrat.ac.at

Die Geschäftsstelle besteht aus 4 Mitarbeitern und unterstützt den Wissenschaftsrat in seiner Arbeit.

Mitarbeiter:

- Dr. Stefan Huber, LL.M. (Generalsekretär)

- 
- Margit Maurer (Office Management)
  - Katharina Führer (Sachbearbeiterin)
  - Mag. Rainer Stowasser (EDV / Statistik)
  - Georg Höbelt (Sachbearbeiter 1.4.2005 – 30.6.2005, Dienstzuteilung)

### 3. Plenarsitzungen:

2004:

1. Plenum und konstituierende Sitzung: 13. Dezember 2003
2. Plenum: 16. – 17. Jänner 2004
3. Plenum: 23. – 24. Februar 2004
4. Plenum: 16. – 17. April 2004
5. Plenum: 18. – 19. Juni 2004
6. Plenum: 24. – 25. September 2004
7. Plenum: 05. – 06. November 2004
8. Plenum: 10. – 11. Dezember 2004

2005:

9. Plenum: 21./22. Jänner 2005
10. Plenum: 10. – 12. März 2005 (mit Universitätsgesprächen in Salzburg)
11. Plenum: 16. April 2005
12. Plenum: 10./11. Juni 2005
13. Plenum: 15. Juli 2005
14. Plenum: 27./28. September 2005
15. Plenum: 23. – 26. November 2005 (mit Universitätsgesprächen in Graz)



## **Anhang B (Empfehlungen)**

# Zu einem österreichischen Modell der Leistungsindikatoren

Wien, im Juni 2004

## **ÖSTERREICHISCHER WISSENSCHAFTSRAT**

Liechtensteinstraße 22a • 1090 Wien • Tel.: +43/(0)1/319 49 99 • Fax: +43/(0)1/319 49 99-44  
Mail: [office@wissenschaftsrat.ac.at](mailto:office@wissenschaftsrat.ac.at) • Web: [www.wissenschaftsrat.ac.at](http://www.wissenschaftsrat.ac.at)

ÖSTERREICH  
WISSENSCHAFTSRAT

## Zu einem österreichischen Modell der Leistungsindikatoren

Der Österreichische Wissenschaftsrat hat sich gemäß seinem gesetzlichen Auftrag, Vorschläge in Fragen der Wissenschaftspolitik zu erstellen und dabei auch europäische und internationale Entwicklungen einzubeziehen, mit in Europa bestehenden Indikatormodellen auseinandergesetzt und daraus Schlussfolgerungen für ein österreichisches Modell in prospektiver Form abgeleitet. Dazu wurden in einem Expertengespräch die Positionen der Österreichischen Rektorenkonferenz, des BM:BWK und des BMF eingeholt.

Aus einem Überblick über bestehende und geplante Indikatormodelle im Ausland und unter Rücksichtnahme auf die österreichischen Rahmenbedingungen werden für ein Indikatormodell, wie es in § 12 Abs 8 UG vorgesehen ist, Ziele und Anforderungen definiert.

### Allgemeines

Der Wissenschaftsrat spricht sich ausdrücklich für ein Modell der Universitätenfinanzierung aus, das auch Leistungsindikatoren beinhaltet. Indikatorbasierte Mittelvergabe kann einen wichtigen Anreiz für Maßnahmen zur Steigerung von Effizienz und Qualität sowie zur Profilbildung darstellen.

Der Schwerpunkt bei allen Modellen im internationalen Vergleich liegt auf **Lehr- und Forschungsindikatoren**. Als Indikatoren kommen in erster Linie quantifizierbare Größen in Frage, allerdings wäre ein verstärkter Einsatz von *Qualitätsindikatoren* vor allem im *Forschungsbereich* wünschenswert. Dieser setzt voraus, dass in großem Umfang aufwändige *Peer reviews oder ähnliche Verfahren* durchgeführt werden können. Dies bedeutet weiters, dass in erster Linie solche Parameter als Indikatoren eingesetzt werden sollen, in denen schon jetzt Qualitätsurteile der *scientific community* ihren Niederschlag finden (Zahl der Habilitationen, Promotionen, Berufungen). Zwar sind auch dies rein numerische Größen, doch insofern die gezählten Ereignisse mit etwa gleich hohen Qualitätsschwellen verbunden sind, lassen sie Rückschlüsse auf die Arbeitsqualität einer Organisationseinheit zu.

Allgemein sollten nur jene Kennzahlen als Indikatoren herangezogen werden, die im tatsächlichen Einflussbereich der Universitäten liegen, von denen also auch *Steuerungseffekte* ausgehen können. In diesem Zusammenhang ist vor allem zu beachten, dass klar getrennt wird zwischen jenen Mitteln, die im Wege der *Leistungsvereinbarungen* an die Universitäten vergeben werden, und jenen, die indikatorgestützt verteilt werden. Es ist zu berücksichtigen, dass die Indikatoren die tatsächlich erbrachte Leistung einer Universität in einem bestimmten Bereich abbilden und monetär honorieren (**Output-** bzw. **Outcome-Steuerung**), während Leistungsvereinbarungen ein prospektives Element innewohnt (letztlich **Input-Steuerung**). Beide Modelle haben ihre Berechtigung, doch gilt es, ihre jeweiligen Vorzüge adäquat einzusetzen. In diesem Zusammenhang ist auch darauf zu achten, dass (positive wie negative) Effekte aus einem Steuerungsmodell nicht durch das andere Modell ausgeglichen werden, da sonst der Steuerungseffekt verloren geht.

Die Modelle müssen so robust sein, dass geringfügige Änderungen in den Indikatoren auch nur geringfügige Budgetänderungen bewirken. Dies kann erzielt werden durch Zugrundelegung mehrjähriger Durchschnitte.

Indikatorsteuerung der Zuweisungen befreit den Erhalter der Universitäten nicht von seiner Verantwortung gegenüber der Gesellschaft und ihrem Bedarf an Wissenschaft: Der für die Universitäten zur Verfügung gestellte Betrag muss sich nach den zu erbringenden Leistungen richten und diese abdecken. Es muss klar sein, dass Einsparungen Konsequenzen für den Umfang und die Qualität der Lehr- und Forschungsleistungen des Universitätssystems nach sich ziehen, wenn die anfänglich zu erwartenden Rationalisierungsgewinne einmal erzielt sind.

Bei komplizierten Systemen besteht die Gefahr, dass die Steuerungseffekte, die von den Indikatoren ausgehen, durch gegenläufige Elemente in den Leistungsverträgen kompensiert werden. Dies macht einen sehr bewussten Umgang mit dem Instrument der Leistungsvereinbarung sowohl von Seiten des BM:BWK als auch von Seiten der Universitäten nötig. Leistungsvereinbarungen können und sollen zwar eingesetzt werden, um vorübergehende Schwächen zu korrigieren, nicht, um chronische Schwächen einer Universität, die sich im Indikatoranteil auswirken, zu kompensieren.

Die Auswahl der Indikatoren sollte auf wissenschaftsgeleiteten und wissenschaftsbezogenen Kennzahlen beruhen; eine politisch motivierte Auswahl ist einer Akzeptanz der Indikatoren und damit letztendlich dem Erfolg des gesamten Projekts nicht dienlich.

Für beide Budgetelemente wird man auf die zu erstellende **Wissensbilanz** zurückgreifen. Dadurch kann sichergestellt werden, dass jede Größe nur einmal, und zwar entweder als Indika-

tor oder als Leistung, herangezogen wird. Die vorliegende Empfehlung versteht sich als notwendige Vorstufe zur weitergehenden Befassung auch mit diesem Themenkomplex.

Ein Zusammenhang zwischen Indikatorsystem und Leistungsvereinbarung besteht in dem Sinne, dass durch eine entsprechende Leistungsvereinbarung die Voraussetzung für die Einführung neuer Indikatoren geschaffen werden kann. So könnte mittels Leistungsvereinbarung eine AbsolventInnenbefragung veranlasst werden, die dann den Einsatz des Indikators AbsolventInnenzufriedenheit – oder analog: Anzahl der AbsolventInnen in fixem Arbeitsverhältnis – ermöglicht.

Wahrscheinlich wird in Österreich kein Preismodell zur Anwendung kommen (bei dem bei Erbringung einer bestimmten Leistung ein fixer Betrag an die Universität ausbezahlt wird), sondern ein **Verteilermodell**, das einen fixen Betrag anteilig verteilt. Angesichts der gesetzlichen Vorgaben wäre ein Preismodell nur mit großem Aufwand einzuführen. Außerdem kann ein Verteilermodell der einigermaßen (vor allem in Größe und fachlicher Ausrichtung) heterogenen Universitätslandschaft besser gerecht werden. Schließlich erzeugt es deutlichere Wettbewerbsverhältnisse der Universitäten untereinander.

Gesetzlich vorgegeben sind der im Vergleich eher geringe Indikatoranteil von 20% und die vergleichsweise hohe Kappungsgrenze von 2%. In einem weiteren Schritt sollte über eine Ausdehnung des indikatorbasierten Anteiles nachgedacht werden. Die Bedeutung der Kappungsgrenzen als Schutz der Universitäten und ihrer Angehörigen wird unterstrichen, allerdings darf durch diese Kappungsgrenzen ein Indikatormodell nicht seiner Anreizeffekte beraubt werden.

Es ist zu berücksichtigen, dass es sich bei dem System der indikatorgestützten Mittelvergabe zunächst um ein standort- und fächerübergreifendes Verfahren handelt, in dem einzelne Indikatoren manche Disziplinen aufgrund von fachimmanenten Strukturverschiedenheiten begünstigen oder benachteiligen können. Deshalb ist die Bildung von disziplinangemessenen Kategorien (Clustering) bei der Vergabe erforderlich, um den unterschiedlichen Gegebenheiten in einzelnen Fächern besser Rechnung zu tragen.

Schließlich erscheint es wichtig, dass das Funktionieren der Steuerung über Leistungsindikatoren durch eine unabhängige Instanz evaluiert wird und die Bereitschaft besteht, die betreffende Verordnung den Evaluierungsergebnissen anzupassen. Nur durch ein solches Monitoring kann gewährleistet werden, dass allenfalls auftretende unerwünschte Wirkungen erkannt und abgeändert werden. Diese Aufgabe sollte jedenfalls durch eine nicht am universitären Budgetprozess unmittelbar beteiligte Institution wahrgenommen werden, um zu gewährleisten, dass das Urteil sowohl objektiv als auch frei von Betriebsblindheit ist.

## Zu den Indikatorensets

Nach dem Wortlaut des Gesetzes haben sich die Indikatoren auf die Bereiche **Lehre, Forschung oder Entwicklung und Erschließung der Künste sowie gesellschaftliche Zielsetzungen** zu beziehen.

In einem ersten Schritt sollte die Auswahl auf einer beschränkten Anzahl von Indikatoren, die bereits jetzt ohne großen Aufwand erhoben werden können, beruhen. Dazu bieten international verwendete Indikatoren eine gute Orientierung. In weiteren Schritten kann dann aufgrund einer Evaluierung der Erfahrungen mit den ersten Formelbudgets zu einer Verfeinerung und einem Ausbau des Indikatorensets übergegangen werden. Weitere wünschenswerte Eigenschaften von Indikatoren sind einfache Handhabbarkeit und transparente Verfahren zu ihrer Feststellung. Schließlich muss vermieden werden, dass die Erhebung der Indikatoren einen überdimensionalen bürokratischen Aufwand für die Universitäten nach sich zieht.

Für das Indikatorenset **Lehre** werden Größen wie beispielsweise „Studierende in Mindeststudiendauer“, „Verhältnis Absolventen/Studierende in Mindeststudiendauer“ und „Absolventen, abnehmend gewichtet nach Studiendauer“ vorgeschlagen.

Zur Messung von **Forschungsleistungen** können neben eingeworbenen Drittmitteln (vgl. die Ausführungen am Ende dieses Abschnitts) zum Beispiel folgende Indikatoren herangezogen werden: Promotionen, Habilitationen und Stipendien in diversen Exzellenz-Förderungsprogrammen (der ÖAW etc.), wissenschaftliche Preise und Auszeichnungen, Funktionen in Forschungs- und Wissenschaftsgesellschaften sowie Berufungen an andere Universitäten und Gewinnung von Gastprofessoren.

Umfang und Qualität der wissenschaftlichen Publikationsleistung wird ein wichtiger Parameter sein. In jenen Bereichen, für die international anerkannte Zitationsanalysen/Impactfactors heute verfügbar sind (z.B. Naturwissenschaften, Technik, Medizin, in gewissem Maß auch Sozialwissenschaften), sollten diese unbedingt als Indikatoren herangezogen werden, obwohl sie für große Bereiche (z.B. Geisteswissenschaften) noch fehlen. Diese Bereiche werden in besonderen Clustern zusammenzufassen sein; ein Nachteil darf ihnen aus dem Fehlen des Instruments der Impact-Analyse nicht erwachsen. Überhaupt wird der Verbesserung und Weiterentwicklung von Techniken zur Impact-Analyse bei der Systempflege große Aufmerksamkeit zu widmen sein.

Zitationsvergleiche dürfen bekanntlich nur innerhalb sorgfältig abgegrenzter Cluster mit gleicher Zitationskultur angestellt werden. Eine wenig aufwändige Minimalversion wäre, für jeden Mitarbeiter nur die Gesamtzahl der Zitationen (ohne Zeitreihe) zu erheben; das kann von den Wissenschaftlern selbst geleistet werden, wenn die Universität Zugriff zu einer Zitationsdatenbank hat. Das bloße Zählen von Publikationen ohne Rücksicht auf das Niveau des Veröffentlichungsorgans lenkt den Ergebnisfluss in leichtgewichtige Medien ohne Qualitätsprüfung und schadet so dem Rang der österreichischen Forschung im internationalen Vergleich.

Im Bereich der **gesellschaftlichen Zielsetzungen** sind etwa folgende Indikatoren vorstellbar: Frauenanteil bei Professuren, Frauenanteil bei sonstigen Wissenschaftlerstellen, Frauenanteil bei Promotionen und Habilitationen. In einem weiteren Schritt und bei ausreichender Datenbasis können in diesem Indikatorenset (wie gegebenenfalls auch im Indikatorenset Lehre) auch Kennzahlen über den beruflichen Werdegang und die berufliche Situation der AbsolventInnen (beispielsweise ausgedrückt durch den Anteil in fixen Anstellungsverhältnissen fünf Jahre nach Beendigung des Studiums) verwendet werden. Ebenso könnte hier die Beteiligung an Programmen, die dem Wissenstransfer in benachteiligte Regionen oder Unternehmenssparten dienen, einen Faktor darstellen.

Angedacht werden sollte die Einbeziehung eines Indikatorensets „**Internationalität**“, basierend auf Personenaustausch mit ausländischen Universitäten, und zwar sowohl im Bereich Lehre, als auch im Bereich Forschung. Hier ist jedoch zu berücksichtigen, dass sich Indikatoren vor allem für Outgoing-Modelle (sowohl bei Studierenden als auch bei Lehrenden) eignen, bei Incoming-Modellen die Attraktivität nicht unbedingt in der Qualität liegen muss (vgl. etwa Numerus-clausus-Flucht aus Deutschland bei Medizin-Universitäten bei zu erwartendem Ausgang des EuGH-Verfahrens). Der Mehrbedarf für die Betreuung von ausländischen Studierenden könnte alternativ im Wege der Leistungsvereinbarung abgedeckt werden. – Eine naheliegende Input-Meßgröße ist der Anteil von Lehrveranstaltungen, die in fremden Sprachen abgehalten werden (ausgenommen linguistische in der Sprache des jeweiligen Faches).

Bezugsgröße sollte in der Regel ein mehrjähriger Durchschnitt sein (international werden oft Dreijahresdurchschnitte herangezogen). Dabei sollte es nicht nur um die absoluten Größen oder Prozentwerte gehen, sondern auch um Veränderungen gegenüber der Vorperiode. Sie spiegeln die Wirkung der unternommenen Anstrengungen am deutlichsten. Die Bildung von Indikatoren, die sowohl den Absolutwert als auch die Veränderung abbilden, wäre in Betracht zu ziehen.

Eine disziplinenangemessene Gewichtung der einzelnen Faktoren ist wichtig: eingeworbene Drittmittel sollten im Bereich der Geisteswissenschaften deutlich stärker honoriert werden als

im Bereich der technischen Wissenschaften. Ebenfalls stärker honoriert werden sollten Drittmittel, die institutionell auf der Grundlage strenger Begutachtungen vergeben werden (Peer-review-ähnliche Verfahren, z.B. beim österreichischen FWF). Drittmittel aus Auftragsforschung für die Wirtschaft erfordern eine besondere Art der Beurteilung, was bei der Clustierung der Fächer zur Indikatorenbildung berücksichtigt werden muss.

## **Problemfelder und weitere Überlegungen**

Anzumerken ist zur obigen Zusammenstellung, dass sich die beschriebenen Ansätze für die **Universitäten der Künste** nur bedingt eignen. Anstelle von Indikatoren für die Forschung müssten Indikatoren für den Bereich der Erschließung der Künste definiert werden, zumal Habilitationen, Promotionen, die Einwerbung von Drittmitteln und auch die Vergabe von Stipendien an diesen Universitäten in wesentlich geringerem Ausmaß erfolgen als an den wissenschaftlichen Universitäten. Denkbare Indikatoren für Universitäten der Künste sind verliehene Preise/Auszeichnungen, erteilte Nutzungsbewilligungen an Werken oder Einnahmen aus Tantiemen (bzw. von Verwertungsgesellschaften ausgeschüttete Vergütungen) und Einnahmen aus Auftragswerken. Daneben könnten mit einem deutlich niedrigeren Prozentsatz auch Forschungsindikatoren herangezogen werden.

Noch einmal unterstrichen werden soll die Wichtigkeit eines prozessbegleitenden Monitorings durch eine unabhängige Institution, um auftretende Fehlsteuerungen schnell korrigieren zu können. Dies setzt insbesondere die Bereitschaft voraus, den Prozess als „work in progress“ zu betrachten, und, wenn sich dies als notwendig herausstellen sollte, einzelne Indikatoren oder Indikatorensets zu adaptieren.

## **Einführung der Indikatorsteuerung**

Die Festlegung der zu verwendenden Indikatoren ist in hohem Maß Sache des politischen Willens, weil sie die Richtungen der gewünschten Steuerungseffekte prägt. In einem darauf folgenden, separaten Schritt müssen zu jedem Indikator die Gewichtungsfaktoren festgelegt werden. Dies sollte nicht ohne einen Meinungsaustausch mit der betroffenen Universität und Vertretern der betroffenen Disziplinen geschehen. Bei der endgültigen Gestaltung des Gewichtungsfaktoren-Sets muss eine Vielzahl wissenschaftlicher Tatbestände und Quereinflüsse diszipli-



nen-angemessen eingeschätzt werden. Zu diesem zweiten Schritt bietet der Österreichische Wissenschaftsrat ausdrücklich seine Hilfe an.

Wien, am 2.6.2004

Für den Wissenschaftsrat:

o.Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Mantl  
Vorsitzender

Mag. Dr. Stefan Huber  
Generalsekretär

# Vorziehprofessuren als Implementierungsanreize

Wien, im Juni 2004

## **ÖSTERREICHISCHER WISSENSCHAFTSRAT**

Liechtensteinstraße 22a • 1090 Wien • Tel.: +43/(0)1/319 49 99 • Fax: +43/(0)1/319 49 99-44  
Mail: [office@wissenschaftsrat.ac.at](mailto:office@wissenschaftsrat.ac.at) • Web: [www.wissenschaftsrat.ac.at](http://www.wissenschaftsrat.ac.at)

ÖSTERREICHISCHER  
WISSENSCHAFTSRAT

### **Empfehlungen zum Thema „Vorziehprofessuren als Implementierungsanreize“**

Dem Wissenschaftsrat wurde zu Beginn seiner Tätigkeit nahegelegt, sich u.a. mit den Implementierungsanreizen zu beschäftigen, die nach UG 2002 § 141 Abs. 5 „für eine erfolgreiche Umstrukturierung der Organisation und des Studienbereichs der Universitäten im Sinne der Profilentwicklung“ vorgesehen sind.

Aus der Beobachtung der bisherigen Bemühungen um Reformen im österreichischen Universitätswesen hat der Wissenschaftsrat den Eindruck gewonnen, dass das Programm „**Vorziehprofessuren**“ des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kunst ein besonders vielversprechendes und rasch wirkendes Instrument zur Förderung der Entwicklungsplanung ist, und dass die Situation in Österreich noch Raum für weitere Maßnahmen dieser Art bietet.

Das Programm „Vorziehprofessuren“ dient der „Förderung der Schwerpunktbildung und Profilbildung der Universitäten“. Es fügt sich überzeugend in das Konzept des neuen Universitätsgesetzes ein. Die Universität erhält auf Zeit – nach einer entsprechenden Antragstellung und einem strengen Auswahlprozess mit externer Begutachtung – eine Vertragsprofessur, die sie nach Ablauf der Finanzierung durch das Ministerium (längstens 3 Jahre) aus dem eigenen Haushalt weiter zu führen hat. In der Antragstellung müssen die strukturverbessernden und profilbildenden Effekte der einzurichtenden Professur ausdrücklich dargelegt werden; ihnen kommt bei der Entscheidung über die Anträge großes Gewicht zu.

Bereits mit der Antragstellung verbinden sich wesentliche Überlegungen und Entscheidungen der Universität zur Bildung von Schwerpunkten im Rahmen eines angestrebten Profils. Voraussetzung dafür ist eine von der Universität langfristig getragene Entwicklungsplanung, nicht nur als bloße Behauptung und nicht erst für eine unbestimmte Zukunft, sondern mit unmittelbarer Wirkung. Die Universität setzt sich nämlich, für den Fall, dass dem Antrag stattgegeben wird, selbst unter Zwang, die Vorstellungen über ihr zukünftiges Profil auch zu realisieren. Sie fördert damit intra- und interuniversitär einen wünschenswerten Differenzierungsprozess und erhöht gleichzeitig die Chancen des wissenschaftlichen Nachwuchses, weil die Einrichtung von Vorziehprofessuren in der Regel auch das Alters- und Geschlechterprofil in den betroffenen Fächern in gewünschter Richtung verändern wird. Insgesamt versetzt das Programm die Universität in die Lage, deutlich zu machen, worin sie schon heute ihre fachliche und disziplinäre Zukunft sieht und erste, wirksame Schritte zur weiteren Schärfung ihres Profils und zur Verstärkung ihrer Schlagkraft in den gewählten Schwerpunktbereichen zu setzen. Für die

ab 2007 abzuschließenden Leistungsvereinbarungen stellt die Weiterführung dieser Profilbildung ein wesentliches Element dar.

Bisher wurden, in zwei Tranchen (2002 und 2003), insgesamt 78 Vorziehprofessuren im Rahmen eines strengen Auswahlverfahrens nach internationalen Leistungskriterien bewilligt. In ihrer Verteilung auf die Universitäten und Disziplinen ergeben sie ein aufschlussreiches Bild von der Leistungsfähigkeit und den Entwicklungsvorstellungen der österreichischen Universitäten. Anfängliche Schwierigkeiten, die meist mit Missverständnissen oder Fehlinterpretationen der Ausschreibungsbedingungen seitens der antragstellenden Universitäten zusammenhängen, wurden überwunden; die Anträge zur zweiten Tranche ergaben ein erfreulich solides Gesamtbild.

Der Wissenschaftsrat ist beeindruckt von dem Mobilisationseffekt des Programms und empfiehlt seine Fortsetzung in Form einer dritten Tranche, zu deren Finanzierung ein Teil der nach § 141 Abs. 5 vorgesehenen Anreizmittel zur Implementierung der neuen Universitätsstrukturen eingesetzt werden könnte. Der Einsatz dieser Mittel würde so mit einem Programm verbunden, das seine Wirksamkeit für die Profilbildung, die das erklärte Ziel für den Einsatz dieser Mittel ist, bereits erwiesen hat.

Als obligaten Bestandteil der Anträge zu einer eventuellen dritten Tranche sollten die Universitäten eine Übersicht über den gegenwärtigen Stand der Berufungsverfahren, über den Erfolg bereits abgeschlossener Berufungen und über ihre Übereinstimmung mit den vorgesehenen Profilen liefern.

# Empfehlung zur Gründung eines mitteleuropäischen Wissenschaftszentrums Wien

Wien, im Februar 2005

## **ÖSTERREICHISCHER WISSENSCHAFTSRAT**

Liechtensteinstraße 22a • 1090 Wien • Tel.: +43/(0)1/319 49 99 • Fax: +43/(0)1/319 49 99-44  
Mail: [office@wissenschaftsrat.ac.at](mailto:office@wissenschaftsrat.ac.at) • Web: [www.wissenschaftsrat.ac.at](http://www.wissenschaftsrat.ac.at)

ÖSTERREICH  
WISSENSCHAFTSRAT

## *Executive Summary*

Der Österreichische Wissenschaftsrat empfiehlt die Gründung eines **Mitteleuropäischen Wissenschaftszentrums Wien**. Dieses Zentrum soll in ausgewählten natur- und technikwissenschaftlichen Feldern Grundlagenforschung auf höchstem Niveau (unter Berücksichtigung innovativer Anwendungsperspektiven) auf dem Wege **inter- und transdisziplinärer Kooperationen** von Spitzenforscherinnen und -forschern betreiben. Eingebettet in diese Forschungsaktivitäten soll der wissenschaftliche Nachwuchs in Form von **Graduate Schools** gefördert werden. Mindestens die Hälfte der Mitglieder (Fellows) soll aus dem **Ausland**, vor allem, dem vorgeschlagenen besonderen Wirkungsbereich entsprechend, aus **Mitteleuropa** kommen.

Die Einrichtung muss institutionell **unabhängig** sein, was auch die Ausübung des **Promotionsrechts** bedeutet. Gleichzeitig soll sie **institutionalisierte Arbeitsbeziehungen** mit anderen Exzellenzinstitutionen unterhalten, um Synergien zu nützen und ein Netz wissenschaftlicher Exzellenz zu schaffen.

Für die Finanzierung wäre eine **Stiftungslösung** ideal. Es muss auf Dauer mit einem geschätzten Jahresetat von **120 Millionen Euro** gerechnet werden. Die Finanzierung darf **keinesfalls zu Lasten der bestehenden Wissenschaftseinrichtungen** gehen.

Die Einrichtung soll eine offene Abteilungsstruktur besitzen. An der Spitze soll eine **Präsidentin** bzw. ein **Präsident** stehen, strategische Steuerungsaufgaben ein **Senat** übernehmen, dem Spitzenforscherinnen und -forscher und Präsidentinnen und Präsidenten internationaler wissenschaftlicher Einrichtungen und Akademien angehören.

Das Gründungsverfahren soll in der Hand eines vom Wissenschaftsrat einzusetzenden **Gründungsausschusses** liegen, dem ausschließlich Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, überwiegend aus dem Ausland, angehören. Dieser Ausschuss soll im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium eine **Gründungsdirektorin** oder einen **Gründungsdirektor** berufen, der wiederum mit dem Gründungsausschuss weitere Mitglieder beruft.

Die Einrichtung soll im Abstand von fünf Jahren von einer internationalen Kommission **evaluiert** werden. Genügt sie den Anforderungen an internationale Spitzenforschung nicht, muss die Schließung die Folge sein.

## **Empfehlung und Konzept zur Gründung einer Einrichtung der Spitzenforschung in Österreich: Mitteleuropäisches Wissenschaftszentrum Wien\***

In der Wissenschaftspolitik wird derzeit intensiv, meist mit Blick auf entsprechende Einrichtungen der USA, über eine Elitenförderung im Wissenschaftsbereich nachgedacht. Man spricht von Exzellenzzentren und, wie in Deutschland, von Eliteuniversitäten. Gesucht ist eine Institution, die dem Wissenschaftssystem eines Landes zusätzlichen Glanz verleiht und es, auch und gerade aus internationaler Perspektive, zum begehrten Anziehungspunkt für exzellente Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in einem auf wissenschaftliche Höchstleistung ausgerichteten Klima, macht. Dieser Entwicklung sollte sich Österreich nicht verschließen.

Österreich verfügt über ausgezeichnete Wissenschaftseinrichtungen - Universitäten, Akademieinstitute und weitere außeruniversitäre Forschungsinstitutionen -, aber es fehlt an einer Einrichtung, in der sich dieser wissenschaftliche Reichtum, auch nach außen, vor allem in einem mitteleuropäischen Kontext wirkenden institutionellen Ausdruck verschafft. Eine solche Einrichtung zu gründen, die zudem eine Exzellenzatmosfera im österreichischen Wissenschaftssystem fördert und insofern auch nach innen einen wesentlichen wissenschaftlichen Mehrwert verspricht, ist daher ein erstrebenswertes wissenschaftspolitisches Ziel. Der Wissenschaftsrat empfiehlt seine Realisierung in Form eines Mitteleuropäischen Wissenschaftszentrums Wien und stellt im Folgenden eine derartige Einrichtung in ihren wichtigsten Voraussetzungen und Elementen dar.

### 1. Aufgaben

Entscheidend für die Gründung einer wissenschaftlichen Spitzeneinrichtung ist die Identifikation von Aufgaben, die im bestehenden Wissenschaftssystem so nicht oder nicht in der erforderlichen Intensität und Sichtbarkeit wahrgenommen werden (können). Zu diesen gehören:

### 1.1 Förderung der Spitzenforschung in ausgewählten Feldern

Eine derartige Förderung gibt es auch in den bestehenden Forschungseinrichtungen, doch häufig nicht in dem gewünschten Umfang, mit einem wünschenswerten interdisziplinären Profil und unter einer im direkten Arbeitsverbund internationalen Beteiligung. Außerdem geht es nicht nur darum, Forschungstrends in der üblichen Weise zu folgen, sondern diese in einem institutionellen Rahmen unter internationaler Beteiligung neu zu bestimmen. Dies sollte eines der Ziele einer neuen Einrichtung der Spitzenforschung in Österreich sein.

### 1.2 Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in der Spitze

Forschung ist immer auch Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, und zwar sowohl auf der Doktorandinnen- und Doktoranden- als auch auf der Postdoc-Ebene. Die International Max Planck Research Schools, d.h. gemeinsam von Max-Planck-Instituten und Universitäten eingerichtete Postgraduierten Forschungszentren mit hoher Beteiligung ausländischer Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler, könnten hier als institutionelles Vorbild dienen. Die Universitäten sollten, entsprechend dem MPG-Modell, einbezogen werden. Eine derartige Form der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, der auf Doktorandinnen- und Doktorandenebene Graduate Schools entsprechen, existiert derzeit in Österreich nur als Kooperation von Akademieinstituten mit Universitäten, z.B. des Instituts für Molekulare Biotechnologie (IMBA) bzw. des Gregor-Mendel-Instituts für Molekulare Pflanzenbiologie (GMI) mit der Universität Wien.

### 1.3 Inter- und Transdisziplinarität

Die moderne Wissenschaftsentwicklung spielt sich zunehmend an den Rändern der Disziplinen und zwischen den Disziplinen ab. Spitzenforschung jeder Art orientiert sich entsprechend interdisziplinär, d.h. in einer Kooperation zwischen Fächern und Disziplinen von Fall zu Fall, bzw. transdisziplinär, d.h. in einem kontinuierlichen multidisziplinären Arbeitszusammenhang, in dem Prob-



leme disziplinenunabhängig formuliert und disziplinenübergreifend, darin gleichzeitig die beteiligten Fächer und Disziplinen verändernd, gelöst werden. Dafür sollten in der neuen Einrichtung die erforderlichen Bedingungen geschaffen werden.

#### 1.4 Internationalität

Eine internationale Perspektive sollte nicht nur in der üblichen Verbindung mit ausländischen Einrichtungen bestehen, sondern in der Arbeit der Einrichtung konkret dadurch realisiert sein, daß ein großer Teil der Mitglieder (Fellows) – wünschenswert wären mindestens 50 Prozent – aus dem Ausland, vor allem, dem hier vorgeschlagenen besonderen Wirkungsbereich entsprechend, aus Mitteleuropa, kommen. Auf diese Weise bestünde die Chance, nicht nur nach innen, auf das eigene Wissenschaftssystem, sondern auch nach außen, auf die europäische, aber auch außereuropäische Scientific Community zu wirken.

#### 1.5 Graduate Teaching

Wissenschaft ist immer Forschung und Lehre, nicht nur im Rahmen der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses, sondern auch bezogen auf die universitäre Lehre im Graduiertenbereich. Auch Spitzenforschung ist auf diese Verbindung angewiesen, um fortsetzbar zu sein. Gleichzeitig gewinnt das wissenschaftliche Lernen damit eine neue Qualität. In diesem Sinne sollte die hier vorgeschlagene Einrichtung ein Zentrum der internationalen Nachwuchsförderung sein.

## 2. Rahmenbedingungen bei Gründung und Betrieb

Um die hier dargestellten Aufgaben zu bewältigen und damit hochgesteckten wissenschaftlichen wie wissenschaftspolitischen Zielen zu entsprechen, müssen entsprechende Rahmenbedingungen gegeben bzw. bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein. Zu diesen gehören:

## 2.1 Institutionelle Unabhängigkeit

Im Unterschied zu einem dezentralen, universitätsnahen System von Einrichtungen exzellenter Forschung bedarf es für die hier beschriebene Einrichtung in ihrer Forschungsarbeit der Unabhängigkeit gegenüber anderen Wissenschaftseinrichtungen, insbesondere gegenüber den Universitäten, damit auch der Unabhängigkeit von der üblichen universitären Berufungspraxis. Wissenschaftliches Programm und wissenschaftliche Organisationsformen (zur Ausbildung einer Exzellenzatmosfera) müssen allein wissenschaftsbestimmt sein. Das bedeutet unter anderem die Ausübung des Promotionsrechts (und, soweit relevant, des Habilitationsrechts).

## 2.2 Institutionalisierte Arbeitsbeziehungen mit anderen Exzellenzeinrichtungen

Die erforderliche institutionelle Unabhängigkeit bedeutet nicht die Isolierung gegenüber anderen Einrichtungen exzellenter Forschung. Im Gegenteil, eine Zusammenarbeit sollte überall dort, wo dies entsprechende Projekte der Spitzenforschung nahelegen, gesucht und vertragsmäßig geregelt sein. Darüber hinaus sollte auch an die teilweise Eingliederung bestehender Exzellenzeinrichtungen, etwa aus dem Bereich der Akademieinstitute, gedacht werden. Bei bereits existierenden, in die neue Einrichtung aufzunehmenden Projekten oder Instituten könnten bestehende Standortgegebenheiten, wenn sich dies aus Gründen eingespielter wissenschaftlicher Praxis empfiehlt, fortgeführt werden. Auf diese Weise kämen erhebliche Synergien und ein Netz wissenschaftlicher Exzellenz zustande, die dem österreichischen Wissenschaftssystem Profil und hohe Sichtbarkeit nach außen verliehen. Unabhängig davon muß die Identität der Einrichtung, aus Arbeits- und Sichtbarkeitsgründen, auch in einer räumlichen Einheit, die den Kern der Einrichtung auszumachen hätte, zum Ausdruck kommen.

## 2.3 Finanzierung

Es wäre eine Illusion zu glauben, eine Wissenschaftseinrichtung der beschriebenen Art ließe sich mit den im Wissenschaftssystem gewohnten Instrumenten finanzieren. Optimal, auch aus Gründen der unabdingbaren Dauerhaftig-

keit, wäre eine Stiftungslösung, die überdies Raum für unterschiedliche Formen von Public-Private-Partnership ließe und auch europäische Finanzierungsmöglichkeiten nicht ausschlosse. Unabhängig von der Organisationsform muß auf Dauer mit einem geschätzten Jahresetat von 120 Millionen Euro – in den Anfangsjahren, wenn bauliche Maßnahmen erforderlich sind, noch wesentlich höher – gerechnet werden. Eine derartige Finanzierung darf dabei in keinem Falle zu Lasten der bestehenden Wissenschaftseinrichtungen, deren Entwicklung hemmend und deren Qualität einschränkend, gehen.

### 3. Disziplinärer Zuschnitt und Organisationsformen

Die zu gründende Einrichtung sollte sich sowohl in ihrem disziplinären bzw. inter- und transdisziplinären Charakter als auch in ihrer Organisation von bestehenden wissenschaftlichen Einrichtungen unterscheiden. Nur so gewinnt sie ein eigenes Profil, und nur so läßt sich auch, verbunden mit den dargestellten Aufgaben, eine derartige Gründung rechtfertigen.

#### 3.1 Forschungsprogramm

Eine Institution wie die hier in ihren Aufgaben und institutionellen Rahmenbedingungen beschriebene wird in ihrem disziplinären Spektrum kleiner sein als eine Universität. Erforderlich ist ein forschungssystematisch zusammengehöriges Spektrum, das modernen Wissenschaftsentwicklungen entspricht und diesen neue Perspektiven verleiht. In Anlehnung an die derzeit in Österreich geführte Diskussion schlägt der Wissenschaftsrat in der Gründungsphase eine Konzentration auf natur- und technikwissenschaftliche Grundlagen (unter Berücksichtigung von innovativen Anwendungsperspektiven) vor, und zwar mit modernen Teilgebieten der Physik, der Chemie, der Biowissenschaften (einschließlich der Biomedizin) sowie der Materialwissenschaften und der Nanotechnologie, gegebenenfalls auch einer medizinbezogenen Technologie.

#### 3.2

## Struktur

Die neue Einrichtung sollte eine offene Abteilungsstruktur besitzen. Die Leitung bildet ein Präsidium mit einer Präsidentin oder einem Präsidenten an der Spitze. Das Präsidium ist gegenüber einem zu bildenden Senat, der sich vornehmlich mit Fragen der strategischen Entwicklung der Einrichtung zu befassen hätte, berichtspflichtig. Dem Senat gehören internationale Spitzenforscherinnen und Spitzenforscher sowie die Präsidentinnen bzw. Präsidenten der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (Wien, Vorsitz), der Royal Society (London), der Académie des Sciences (Paris), der Ungarischen Akademie der Wissenschaften (Budapest), der Academia Europaea (London) und der Max-Planck-Gesellschaft (München) als Vertreterinnen und Vertreter der internationalen Scientific Community an.

### 3.3 Gründungsverfahren

Auf der Basis eines Errichtungsgesetzes sollte durch den Wissenschaftsrat ein Gründungsausschuß gebildet werden, dem ausschließlich Wissenschaftler, überwiegend aus dem Ausland, angehören. Dieser bestellt im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium eine Spitzenwissenschaftlerin bzw. einen Spitzenwissenschaftler als Gründungsdirektorin bzw. Gründungsdirektor, die bzw. der wiederum in Zusammenarbeit mit dem Gründungsausschuß weitere Mitglieder (Fellows) beruft, die dann an den weiteren Berufungsverfahren mitwirken. Gleichzeitig werden die ersten Mitglieder des Senats berufen. Die Arbeit des Gründungsausschusses sollte beendet sein, wenn 10 Mitglieder (Fellows) berufen sind und die Bildung des Senats abgeschlossen ist.

### 3.4 Qualitätskontrolle

Die Arbeit der Einrichtung sollte im Fünf-Jahres-Abstand auf Veranlassung des Senats von einer international besetzten Kommission evaluiert werden. Sollte die Einrichtung irgendwann den Anforderungen an eine internationale Spitzenforschung nicht mehr genügen, sollte die Schließung der Einrichtung die Folge sein.

#### 4. Empfehlung

Der Wissenschaftsrat empfiehlt die Gründung und den Aufbau eines Mitteleuropäischen Wissenschaftszentrums Wien in konsequenter Fortführung der Wissenschaftsreformbemühungen Österreichs in den letzten Jahren. Mit ihm entstünde aus österreichischer Initiative ein mitteleuropäischer Wissenschaftsschwerpunkt. Und mit ihm gewänne das österreichische Wissenschaftssystem ein neuartiges integratives Zentrum und mit diesem sowohl internationale Sichtbarkeit weit über den bisherigen Rahmen hinaus als auch eine Vorbildfunktion für die Qualitätsentwicklung in der Wissenschaft. Dabei erfüllt die hier vorgeschlagene Konzeption nur als Ganze ihren Zweck. Irgendwelche Abstriche, etwa finanzieller Art, oder auch Budgetkürzungen anderer wissenschaftlicher Einrichtungen, z.B. der Universitäten, würden zu ihrem Scheitern führen.

Unabhängig von der empfohlenen Gründung bleibt die Verpflichtung zur Förderung bestehender Exzellenzzentren, im universitären wie im außeruniversitären Rahmen, uneingeschränkt bestehen.

---

\* Auf der Basis Plenarsitzungen des Wissenschaftsrates am 5./6.11.2004 und am 10./11.12.2004 sowie vorausgegangener Sitzungen einer Arbeitsgruppe „Elitenbildung“.

# Leistungsvereinbarungen - Empfehlungen zur Ausgestaltung

Wien, im Juli 2005

## **ÖSTERREICHISCHER WISSENSCHAFTSRAT**

Liechtensteinstraße 22a • 1090 Wien • Tel.: +43/(0)1/319 49 99 • Fax: +43/(0)1/319 49 99-44  
Mail: [office@wissenschaftsrat.ac.at](mailto:office@wissenschaftsrat.ac.at) • Web: [www.wissenschaftsrat.ac.at](http://www.wissenschaftsrat.ac.at)

ÖSTERREICH  
WISSENSCHAFTSRAT

## **Leistungsvereinbarungen – Empfehlungen zur Ausgestaltung**

### **Allgemeines**

Der Österreichische Wissenschaftsrat hat sich mit Fragen der Universitätenfinanzierung durch Leistungsvereinbarungen auseinandergesetzt. Dieses Steuerungs- und Allokationsinstrument wurde durch das Universitätsgesetz 2002 neu eingeführt und ist im Wesentlichen in § 13 UG verankert. Grundsätzlich handelt es sich bei Leistungsvereinbarungen um ein Element des „New Public Management“, das dezentralere Entscheidungs- und Gestaltungsmöglichkeiten schaffen soll. Es werden in einem dialogischen Prozess zu verfolgende Ziele und zu erbringende Leistungen und Gegenleistungen vereinbart; die zur Umsetzung erforderlichen Maßnahmen werden in autonomer Entscheidung von den zur Umsetzung verpflichteten Rechtsträgern gesetzt. Der Einsatz neuer Steuerungselemente (zu denen auch die formelbasierte Budgetvergabe zählt) für das Transaktionsverhältnis zwischen Staat und Universitäten soll eine flexiblere und effizientere Reaktion auf die sich immer schneller ändernden Anforderungen des Wissenschafts- und Lehrbetriebs ermöglichen. Im Zusammenhang mit der Einführung von Globalbudgets soll auch ein effizienter und verantwortungsbewusster Ressourceneinsatz ermöglicht werden. Durch das Verhandlungselement werden beide Partner gleichwertig ihre Wünsche und Erfahrungen einbringen können, womit zugleich eine größere Zustimmung zu den vereinbarten Zielen erzielt wird.

Des Weiteren werden in Leistungsvereinbarungen gesellschaftliche und bildungspolitische Ziele fixiert und Maßnahmen zu deren Umsetzung vereinbart. Es ist so möglich, Anforderungen und Erwartungen der Gesellschaft an die Universitäten zu artikulieren und gemeinsam mit diesen einen Beitrag zur Lösung von gesellschaftlichen Fragestellungen zu definieren.

## **Leistungsvereinbarungen im Universitätsgesetz 2002**

Die zwischen Universitäten und Bund als öffentlich-rechtliche Verträge abzuschließenden Leistungsvereinbarungen umfassen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben Aussagen über strategische Ziele, Profilbildung, Universitäts- und Personalentwicklung, über Forschung sowie Entwicklung und Erschließung der Künste, Studien und Weiterbildung, gesellschaftliche Zielsetzungen, Erhöhung der Internationalität und Mobilität und interuniversitäre Kooperationen. Ebenso enthalten sie die Leistungsverpflichtung des Bundes, Regeln über den Ablauf der Leistungserbringung, Maßnahmen für den Fall der Nichteinigung und Regelungen über ein entsprechendes Berichtswesen und Rechenschaftslegung.

Die in der Leistungsvereinbarung eingegangenen Verpflichtungen sind für beide Partner bindend. Ihre Einhaltung kann durch ein Rechtsschutzverfahren vor einer Schlichtungskommission und durch den Verwaltungsgerichtshof überprüft werden. Eine einvernehmliche Abänderung ist nur bei gravierender Veränderung der der Vereinbarung zugrunde liegenden Rahmenbedingungen vorgesehen. Auch wenn eine unmittelbar durchsetzbare Verpflichtung zum Abschluss einer Leistungsvereinbarung dem Gesetz nicht zu entnehmen ist, ergibt sich aus den Bestimmungen über die Schiedskommission, die bei Scheitern der Einigung ein Vereinbarungssurrogat festlegen kann, dass der Abschluss einer Leistungsvereinbarung der „Normalzustand“ sein sollte.

In diesem Zusammenhang begrüßt der Wissenschaftsrat ausdrücklich die Finanzierung der Universitäten durch Leistungsvereinbarungen. Er ermuntert die Universitäten und das Bildungsministerium, dieses Steuerungs- und Allokationsinstrument ernst zu nehmen und die sich für beide Seiten bietenden, oben erwähnten Chancen zu nutzen.

Erstmals sind Leistungsvereinbarungen für den Zeitraum ab 2007 abzuschließen. Weder im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur noch bei den Universitäten kann es deshalb Erfahrungen in der Handhabung derartiger Verhandlungsprozesse geben. Auch ausländische Beispiele, die der Wissenschaftsrat in seine Überlegun-



gen einbezogen hat<sup>1</sup>, sind nicht uneingeschränkt auf die österreichische Situation übertragbar. Die gesetzlichen Grundlagen und Rahmenbedingungen wurden vom Gesetzgeber teilweise eher knapp ausgestaltet.

Der Wissenschaftsrat regt an, die nur in den parlamentarischen Materialien, nicht jedoch im Gesetzestext selbst näher ausgestalteten Kategorien für den Vereinbarungsinhalt im Verhandlungsprozess zu definieren, und weist in der Folge auf einige mögliche Probleme hin. Die folgenden Überlegungen können als Leitlinien für die Verhandlungen angesehen werden; sie sollen dazu beitragen, die Leistungsvereinbarungen als Chance für die Ausgestaltung von universitärer Autonomie und effizientem Ressourceneinsatz einzusetzen.

## **Begriffsklärungen**

Die im Gesetz angeführten Kategorien (Bedarf, Nachfrage, Leistung und gesellschaftliche Zielsetzungen), die als Basis für die Verhandlung dienen sollen, könnten wie folgt operationalisiert werden:

- **Bedarf:** Hier geht es um institutionelle, nicht dynamische Größen, die sich insbesondere aus den Personal- und Infrastrukturkosten zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebs zusammensetzen. Jedenfalls gehören auch personalbezogene Rücklagen (Pensions- und Abfertigungsrücklagen) und Abschreibungen zur Neuanschaffung von Geräten zu diesem Posten. Durch entsprechende Planungsmöglichkeiten und Möglichkeiten der Einflussnahme auf diese Faktoren könnten auch diese Größen dynamisiert werden. Dies wäre im Sinne einer autonomen Universitätsentwicklung anzustreben.
- **Nachfrage:** Nachfrage wird beschrieben durch dynamische und universitätsexterne Faktoren, die aufgrund einer politisch zu treffenden Prognose- und Zielent-

---

<sup>1</sup> Vgl. etwa zuletzt Müller/Ziegele, *Zielvereinbarungen zwischen Hochschulen und Staat in Nordrhein-Westfalen: Erfahrungen und Zukunftsperspektiven*, CHE-Arbeitspapier Nr. 45, 2003, sowie HRK, *Grundsätze zu Gestaltung und Verhandlung von Zielvereinbarungen, Entschließung des Plenums der HRK vom 14.6. 2005*.

scheidung festzulegen sind. Es handelt sich dabei insbesondere um die Nachfrage nach AbsolventInnen einer bestimmten Studienrichtung auf dem Arbeitsmarkt oder um die Nachfrage nach Forschung in bestimmten Disziplinen. Ebenso kann es sich dabei um die Nachfrage potentieller Studierender nach Studienplätzen handeln. Bislang dürfte es schwierig sein, aus bekannten Zahlen einen bestimmten Bedarf an AbsolventInnen einer bestimmten Studienrichtung prognostisch abzuleiten. Auch die Nachfrage nach bestimmten Forschungsleistungen kann nicht mit Sicherheit vorausgesagt werden, wobei jedoch auch hier bis zu einem bestimmten Ausmaß gelten wird, dass sich ein Angebot auch eine bestimmte Nachfrage schaffen wird. Die Nachfrage richtet sich um Übrigen in einem interuniversitären Wettbewerb auch nach der angebotenen Qualität der Ausbildung bzw. der Forschung.

- **Leistung:** Leistung bedeutet das Erreichen gesetzter Ziele. Dabei ist zu unterscheiden zwischen solchen Zielen, die sich die Universität selbst (autonom) im Entwicklungsplan setzt, und denjenigen Zielen, die sich aus der Leistungsvereinbarung selbst ergeben. Hier zeigt sich die Notwendigkeit, Leistungsvereinbarung und Entwicklungsplan aufeinander abzustimmen. Idealerweise formuliert der Entwicklungsplan strategische Ziele, die über die dreijährige Leistungsvereinbarungsperiode hinausreichen, und die dann in den Leistungsvereinbarungen konkretisiert werden.
- **Gesellschaftliche Zielsetzungen:** Hier handelt es sich im Wesentlichen um die Bemühung zur Gleichstellung der Geschlechter, um Maßnahmen für Teilzeitstudierende, aber auch um Maßnahmen zur Förderung der Internationalisierung in diesem Bereich. Diese Zielsetzungen werden in einem politischen Prozess festgelegt, können sich aber auch aus einer eigenständigen Positionierung der jeweiligen Universität (Zielgruppe: Berufstätige; regionale Schwerpunkte) ergeben.

Insgesamt lassen sich die hier erläuterten Kategorien nicht unabhängig voneinander sehen. Diese Tatsache unterstreicht die Bedeutung der Entwicklungspläne für die Erstellung von kohärenten Zukunftskonzepten für eine Universität. Wenn kohärente Kon-

zepte vorliegen, sollte dies der Staat honorieren. Möglich ist dies nur bei einer entsprechenden Vorleistung der Universität (vgl. unten).

Für die erste Vereinbarungsperiode wird es notwendig sein, auf der Grundlage der aus den Vorjahren verfügbaren Zahlen zu verhandeln. Dabei sollte die Gefahr nicht übersehen werden, dass es zu einer Fortschreibung des „status quo ante mit anderen Mitteln“ kommt.

### **Formelbudget**

Neben dem durch Leistungsvereinbarungen verteilten Budgetanteil von 80% werden 20% des Budgets formelgebunden vergeben. Der Wissenschaftsrat weist in diesem Zusammenhang auf seine bisher zu diesem Thema verabschiedeten Empfehlungen hin.<sup>2</sup> Auch wurde dem Wissenschaftsrat durch Vertreter des Ministeriums eine Modellrechnung präsentiert. Der Wissenschaftsrat unterstützt das dieser Rechnung zugrunde liegende Modell. Für die Ausgestaltung dieses Finanzierungsinstruments ist zu betonen, dass Effekte aus dem Formelbudget nicht durch Leistungsvereinbarungen kompensiert werden sollten. Auch sollten die gewählten Indikatoren Qualität belohnen und nicht zur Deckung von Bedarfen herangezogen werden. Weiters sollte es sich um eine nicht zu große Zahl wissenschaftsadäquater Indikatoren handeln.

### **Empfehlungen**

Aus der Sicht des Wissenschaftsrates ergeben sich für die erstmalige Aushandlung von Leistungsvereinbarungen die folgenden Leitgedanken:

- Es sollte keine Quotierung zwischen einzelnen Bereichen, die die Leistungsvereinbarung umfasst, erfolgen; vielmehr ergibt sich die Verteilung der Mittel auf die Bereiche aus den intendierten Strukturmaßnahmen und Erforderlichkeiten der

---

<sup>2</sup> Zu einem österreichischen Modell der Leistungsindikatoren, 2.6.2004; Grundfragen im Zusammenhang mit Wissensbilanz, Leistungsvereinbarungen und Leistungsindikatoren, 24.9.2004.

einzelnen Universitäten. Im Idealfall kommt bei dieser Verteilung auch die Entscheidung der Universität für ein bestimmtes Profil zum Tragen. Dies ist jedoch nur bei vorhandener finanzieller „Manövriermasse“ möglich. Diese zu gewährleisten, ist Aufgabe sowohl der jeweiligen Universität als auch des Bundes (vgl. unten).

- Die Finanzierung der Universitäten als Zentralorten der Forschung sollte allein aufgrund von wissenschaftsadäquaten Kriterien und Zielvorstellungen erfolgen. Dies setzt insbesondere eine angemessene Finanzierung der universitären Grundlagenforschung ohne thematische Vorgaben voraus. Derartige Vorgaben seitens des Staates sind nicht von vorneherein unzulässig, müssen aber zusätzlich abgegolten werden.
- Die Universitäten müssten zur Verfolgung von strategischen Zielen in der Lage sein, Rücklagen für zukünftige Investitionen zu bilden. Zum einen ist dies nur möglich, wenn nicht sämtliche Mittel für die Deckung des Grundbedarfs herangezogen werden müssen; zum anderen ist es eine autonome Entscheidung der Universität, über kurzfristige Einsparungen in anderen Bereichen strategische Neupositionierungen vorzunehmen.
- Eine strategische Ausrichtung der Universitäten kann nur gelingen, wenn sich sowohl der Bund als auch die Universitäten ihrer entsprechenden Verantwortung bewusst sind. Weder dürfen die Universitäten für das Bilden von Rücklagen „bestraft“ werden (also verpflichtet werden, für das Erreichen strategischer Ziele bzw. das Tätigen größerer Investitionen gebildete Rücklagen vorzeitig zu verbrauchen), noch dürfen sie erwarten, Schwerpunkte ohne eine angemessene Analyse ihres Angebots finanzieren zu können. Die Ziele und die Maßnahmen zu ihrer Erreichung (Rücklagenbildung) könnten Gegenstand der Leistungsvereinbarung sein.

- Universitätsintern müssen Anreize gegeben sein, zusätzliche Gelder einzuwerben. Die Einführung angemessener Evaluationsverfahren ist in diesem Zusammenhang unabdingbar.
- Aus Sicht der in- und ausländischen Praxis gilt es aus den Unzulänglichkeiten, die sich bei der Überleitung der Universitäten in das UG gezeigt haben, zu lernen. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass die Leistungsvereinbarungen für einen längeren Zeitraum (drei Jahre) abgeschlossen werden. Insbesondere müsste deshalb in einer Leistungsvereinbarung Vorsorge getragen werden für Faktoren, die den benötigten Mittelbedarf erhöhen könnten, wie z.B. im Falle von Bezugssteigerungen von MitarbeiterInnen der Universität und einer entsprechenden Inflationsabgeltung.

### **Weitere Maßnahmen**

- Die Aushandlung von Leistungsvereinbarungen stellt einen Paradigmenwechsel im Verhältnis zwischen den Universitäten und dem zuständigen Ministerium dar. Einigungen sollten dialogisch und transparent erzielt werden. Dies setzt auf beiden Seiten neue Verhandlungsmethoden und ein Umdenken bei der Planung und Umsetzung voraus. Der Wissenschaftsrat wird im Rahmen einer Veranstaltung im Herbst 2005 Gelegenheit zur umfassenden gegenseitigen Information, auch unter Mitwirkung ausländischer Experten, geben.
- Jedes neu eingeführte Steuerungsinstrument kann auch unerwünschte Steuerungseffekte aufweisen, die nicht prognostizierbar sind. Überregulierung, insbesondere im Zusammenhang mit anderen Steuerungsinstrumenten des UG 2002, entspricht dabei ebenso wenig der Intention des Gesetzes wie eine konzeptlose Budgetzuweisung an die Universitäten. Desgleichen ist die Umsetzung der in den Leistungsvereinbarungen übernommenen Aufgaben innerhalb der Universitäten von fundamentaler Bedeutung für die Entwicklung hin zu mehr universitärer Autonomie und eigenständiger Entwicklungsplanung. Um so wichtiger ist auch

eine umfassende, den Prozess begleitende Evaluierung. Insbesondere gilt es zu überprüfen, ob die Ziele, die man bei Einführung der Leistungsvereinbarungen verfolgte, erreicht wurden, desgleichen festzustellen, wo Effizienzverluste und Fehlsteuerungen aufgetreten sind. Eine derartige Evaluierung könnte in Form eines Forschungsprojekts erfolgen. Der Wissenschaftsrat erklärt seine Bereitschaft, ein solches Projekt koordinierend zu begleiten.

# Stellungnahme zur Veränderung der Zulassungspraxis an Universitäten

Wien, im Juli 2005

## **ÖSTERREICHISCHER WISSENSCHAFTSRAT**

Liechtensteinstraße 22a • 1090 Wien • Tel.: +43/(0)1/319 49 99 • Fax: +43/(0)1/319 49 99-44  
Mail: [office@wissenschaftsrat.ac.at](mailto:office@wissenschaftsrat.ac.at) • Web: [www.wissenschaftsrat.ac.at](http://www.wissenschaftsrat.ac.at)

ÖSTERREICH  
WISSENSCHAFTSRAT

## **Stellungnahme zur Veränderung der Zulassungspraxis an Universitäten**

Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache C-147/03 vom 7. Juli 2005 stellt die österreichischen Universitäten vor eine schwierige Situation. Ab sofort müssen Inhaber von in der EU ausgestellten Reifeprüfungszeugnissen ohne weiteren Nachweis eines Studienplatzes im Ausstellungsstaat des Zeugnisses an den österreichischen Universitäten zum Studium zugelassen werden. Es ist nicht absehbar, wie viele Personen von dieser Möglichkeit tatsächlich Gebrauch machen werden. In manchen Studienrichtungen wird jedoch an einzelnen Universitätsstandorten bereits ein relativ geringer Prozentsatz genügen, um massive Probleme zu verursachen. In einigen Fächern droht eine Verdoppelung der Anzahl der Studierenden. Selbst bei massivem Einsatz von zusätzlichen Ressourcen wäre die Qualität der Ausbildung mittelfristig stark bedroht. Dies hält der Wissenschaftsrat angesichts der bereits jetzt bestehenden Belastung der Universitäten für unverträglich. Er unterbreitet daher folgende Vorschläge:

- Es liegt in der gemeinsamen Verantwortung von Staat und Universitäten, ein schnell wirksames Instrumentarium zu finden, das die Universitäten in die Lage versetzt, einen übermäßigen Zustrom von Studierenden zu regulieren.
- Dieses Instrumentarium darf – angesichts der notwendigerweise mit ihm verbundenen Unzulänglichkeiten - nur vorübergehend (für die kommenden zwei bis drei Studienjahre) angewandt werden. In der Zwischenzeit muss eine tragfähige Lösung mit allen Beteiligten und unter Berücksichtigung internationaler Regelungen ausgearbeitet werden. Der Wissenschaftsrat ist bereit, aktiv an der Ausarbeitung einer derartigen Lösung mitzuarbeiten.



- Im vorliegenden Fall geht es in erster Linie um die Begrenzung der Zulassung aus Ressourcengründen in denjenigen Fächern, bei denen aufgrund deutscher Numerus-Clausus-Regelungen ein besonders großer Studierendenzustrom zu erwarten ist (BWL, Biologie, Medizin, Pharmazie, Psychologie, Veterinärmedizin, Zahnmedizin). Bei im Wesentlichen gleich bleibenden finanziellen Bedingungen der Universitäten sollte die Anzahl der neu zuzulassenden Studierenden auf Basis des Durchschnitts der drei vorhergehenden Studienjahre als Höchstzahl (allenfalls mit einer Toleranzgrenze) festgesetzt werden. Den Universitäten sollte es dabei offen stehen, über die Höchstzahl hinaus Studierende aufzunehmen, soweit sie auch dann die Qualität der Lehre gewährleisten können und die Rahmenbedingungen für die universitäre Forschung nicht verschlechtert werden.
- Es sollte den betroffenen Universitäten die Möglichkeit gegeben werden, nach eigenem Ermessen Auswahlverfahren in den betroffenen Studienrichtungen durchzuführen. Kriterien für die Aufnahme sollten ausschließlich Studierfähigkeit, Begabung und Eignung sein.
- In einzelnen Studienrichtungen werden bereits ohne den Zuzug von ausländischen Studierenden die Kapazitätsgrenzen erreicht werden. Hier sind zusätzliche Anstrengungen der öffentlichen Hand, desgleichen planerische Überlegungen der Universitätsleitungen erforderlich, um auch in diesen Fällen die Qualität von Forschung und Lehre zu wahren.
- Aufgrund der gesetzlichen Rahmenbedingungen ist dazu eine Änderung des Universitätsgesetzes erforderlich, die noch vor Ende der Zulassungsfrist an den Universitäten in Kraft treten muss.

# Stellungnahme betreffend die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen Österreichs mit ESO

Wien, im August 2005

## **ÖSTERREICHISCHER WISSENSCHAFTSRAT**

Liechtensteinstraße 22a • 1090 Wien • Tel.: +43/(0)1/319 49 99 • Fax: +43/(0)1/319 49 99-44  
Mail: [office@wissenschaftsrat.ac.at](mailto:office@wissenschaftsrat.ac.at) • Web: [www.wissenschaftsrat.ac.at](http://www.wissenschaftsrat.ac.at)

ÖSTERREICH  
WISSENSCHAFTSRAT

## Stellungnahme betreffend die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen Österreichs mit ESO

### 1. Einleitung

Der Österreichische Wissenschaftsrat befasste sich auf Ersuchen des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur und nach einer entsprechenden Empfehlung des Rates für Forschung und Technologieentwicklung (RFTE) mit Standortfragen des Faches Astronomie/Astrophysik in Österreich. In seiner Empfehlung hat sich der RFTE grundsätzlich für einen Beitritt Österreichs zur ESO (European Southern Observatory) ausgesprochen, gleichzeitig aber eine Prüfung der Zweckmäßigkeit der Aufteilung der Astronomie auf drei Standorte (Graz, Innsbruck, Wien) angeregt.<sup>1</sup>

#### 1.1 Vorgehensweise

Vertreter des Wissenschaftsrates führten Gespräche mit den Institutsvorständen und wissenschaftlichen Mitarbeitern aller drei Standorte, mit den zuständigen Dekanen der Fakultäten/Departments sowie mit dem Rektor und dem Vizerektor für Forschung der Universität Innsbruck. Darüber hinaus wurden vertiefte Informationen über Strukturdaten der astronomischen Forschung eingeholt.<sup>2</sup> Begleitend wurden Gespräche mit dem Vorsitzenden und der interimistischen Geschäftsführerin des Rates für Forschung und Technologieentwicklung geführt.

---

<sup>1</sup> Der RFTE schlägt vor, „der Wissenschaftsrat möge die derzeitige Aufteilung der Astronomie und Astrophysik auf drei Standorte dahingehend prüfen, ob der Status quo geeignet ist, die mit einer ESO-Mitgliedschaft verbundenen Möglichkeiten optimal auszuschöpfen“, Empfehlung des RFTE vom 22.2.2005.

<sup>2</sup> Von den drei Standorten gemeinsam zusammengestellt unter dem Titel „Unterlagen zur Astronomie/Astrophysik in Österreich“, August 2005.

An Unterlagen standen mehrere Studien zur Verfügung, die in Vorbereitung eines ESO-Beitritts durchgeführt wurden.<sup>3</sup> In diesen Studien sind teilweise auch Stellungnahmen von peers enthalten.<sup>4</sup> Ebenso konnten der Entwicklungsplan der Universität Wien, der Fakultätsentwicklungsplan der Fakultät für Geowissenschaften, Geographie und Astronomie an der Universität Wien, ein Entwurf des Entwicklungsplans der Universität Innsbruck und erläuternde Schreiben der Rektoren herangezogen werden.

### **1.2 Zeitlicher Rahmen für den Beginn von Beitrittsverhandlungen**

Im Zuge der Gespräche stellte sich heraus, dass sich momentan ein Zeitfenster für einen ESO-Beitritt auftut: ESO verhandelt immer nur mit einem Staat; Österreich wäre ab etwa September an der Reihe. Sollte dieser Zeitpunkt nicht genutzt werden, käme eine ganze Reihe anderer Staaten zum Zug, bevor sich für Österreich erneut die Möglichkeit zu Verhandlungen böte. Weiters steigen die Einmalkosten für den Beitritt jährlich an. Österreich würde bei einem späteren Beitritt jährlich nicht unbeträchtliche „virtuelle“ Kosten zu zahlen haben, ohne die Vorteile einer Mitgliedschaft nutzen zu können.

### **1.3 Vorläufige Stellungnahme des Wissenschaftsrates**

Bereits am 15. Juli 2005 hat der Wissenschaftsrat angesichts des knappen zeitlichen Horizonts auf Grundlage der bis zu diesem Zeitpunkt durchgeführten Gespräche und der vorliegenden Unterlagen eine vorläufige positive Stellungnahme abgegeben. Gleichzeitig wurden die Standorte zur Vorlage weiterer Unterlagen aufgefordert.

---

<sup>3</sup> *Bodenhöfer et al.*, Mitgliedschaft Österreichs in internationalen forschungsrelevanten Einrichtungen, 2004; Technopolis-Studie „Vorbereitung des Beitritts zum European Southern Observatory (ESO)“, 2003, sowie älteren Datums *Swings/Tammann/Woltjer*, Bericht der Kommission Astronomie in Österreich – Zustand und Zukunft, 1993.

<sup>4</sup> Vgl. *Swings/Tammann/Woltjer*, 1993; *Bender/Christensen-Dalsgaard/Gustafsson*, Evaluation of the proposal for Austrian membership of the European Southern Observatory (ESO), 2002.

## 2. Die Rolle der Astronomie und die Bedeutung von ESO

Die Astronomie ist in Österreich auf drei Standorte verteilt. Nur an der Universität Wien existiert eine Studienrichtung Astronomie. An den Universitäten Innsbruck und Graz wird Astronomie im Rahmen des Studiums für Physik angeboten. Die Astronomie in Innsbruck ist am Institut für Astrophysik innerhalb der Fakultät für Mathematik, Informatik und Physik angesiedelt. An der Universität Graz wird astronomische Forschung am Institut für Geophysik, Astrophysik und Meteorologie in der Naturwissenschaftlichen Fakultät betrieben.<sup>5</sup> In Wien besteht ein eigenes Institut für Astronomie an der Fakultät für Geowissenschaften, Geographie und Astronomie. Aufgrund der andersartigen fachlichen Einbindung decken die Institute in Innsbruck und Graz kleinere Forschungssegmente ab als das Wiener Institut.

Die Vorteile einer ESO-Mitgliedschaft wurden in einer Studie des Instituts für Höhere Studien/Technopolis bereits dargestellt und analysiert.<sup>6</sup>

Wenn es österreichischen ForscherInnen bisher gelang, als Nichtmitglieder Beobachtungszeiten bei ESO zu bekommen, spricht dies für die hohe Qualität der Anträge und die Wertschätzung in der scientific community (dies wurde auch in Gesprächen mit Astronomen der Max-Planck-Gesellschaft bestätigt). Seit neuestem gehört es jedoch zur Politik von ESO, Beobachtungszeiten für Nichtmitglieder immer restriktiver zu handhaben.

Mittelfristig würde ein Nichtbeitritt eine völlige Neuorientierung der Astronomie abseits der Hauptstoßrichtungen internationaler Forschung erforderlich machen. Das kann nicht ohne Schaden für das Niveau der astronomischen Forschung in Österreich geschehen, zumal wichtige Verbindungen zur internationalen scientific community verloren gingen.

Des Weiteren ist die Rolle der Astronomie als „Türöffnerin“ für andere naturwissenschaftliche Studienrichtungen hervorzuheben. Der gegenüber dem derzeitigen Bedarf

---

<sup>5</sup> In der Folge wird aus Gründen der einfacheren Darstellung von drei Instituten, an denen astronomische Forschung betrieben wird, gesprochen.

<sup>6</sup> Vgl. *Bodenhöfer et al.*, 73ff, 129ff; Technopolis- Studie, 39 ff.

von Wirtschaft und Forschung dürftige Studierendenzustrom zu den naturwissenschaftlich-technischen Fächern gibt diesem Argument zusätzliches Gewicht. Schließlich handelt es sich bei der Astronomie um eine naturwissenschaftliche Disziplin, die in der Öffentlichkeit stark wahrgenommen wird und auf diese Weise zum positiven Image der Naturwissenschaften allgemein beiträgt.

Wenn Österreich der ESO beitrifft, ist mit den drei gut ausgestatteten Instituten und den mit ESO verfügbaren Zugängen zu Beobachtungszeiten eine Infrastruktur gegeben, die attraktiv für NachwuchsforscherInnen aus ganz Europa sein dürfte. Insbesondere im Hinblick auf die mittel- und osteuropäischen Staaten bietet sich hier eine Chance für Österreich, sich als Wissenschaftsstandort im Gebiet der Astronomie und Astrophysik zu profilieren. Damit diese Chance genutzt werden kann, sind entsprechende Bemühungen auf österreichischer Seite erforderlich.

Die Universitäten Graz, Innsbruck und Wien haben mit der Berufung von o.Univ.-Prof. Dr. Hanslmeier, o.Univ.-Prof. Dr. Sabine Schindler und o.Univ.-Prof. Dr. Gerhard Hensler einerseits international profilierte ForscherInnen gewonnen, andererseits die Schwerpunkte der astronomischen Forschung in Bereichen verschoben, die international an der Spitze des Mainstream stehen. Für diese Bereiche ist ESO unverzichtbar. Gleichzeitig wurde durch diese Berufungen die Forschung an den drei Standorten an hochaktuelle Arbeitsgebiete der modernen Physik (Teilchenphysik, Kosmologie) angeschlossen. Die Berufungen dokumentieren den Willen der Universitäten, in diesen Gebieten wissenschaftliche Exzellenz anzustreben. Die von den ProfessorInnen seit ihren Berufungen erbrachten Leistungen finden internationale Beachtung.

### **3. Zur Verteilung der astronomischen Forschung auf drei Standorte**

Was die dem Wissenschaftsrat vorgelegte Frage der Struktur der astronomischen Forschung mit ihren drei Standorten in Österreich anbelangt, ist zunächst festzuhalten, dass finanzielle Synergiegewinne durch eine Zusammenlegung nur in sehr geringem Ausmaß erzielt werden können (allenfalls beim nichtwissenschaftlichen Personal). Ge-

prüft wurde auch, ob bei einer Zusammenlegung der Standorte eine höhere Erfolgsquote bei der Beantragung von Forschungsförderungsmitteln erzielt werden könnte. Sollten Anträge mit ähnlichem Inhalt von mehreren Standorten kommen, ist es vorstellbar, dass diesen Anträgen trotz hoher Qualität angesichts hoher Ablehnungsraten gerade jene zusätzliche Exzellenz fehlt, die für die Genehmigung erforderlich wäre. Angesichts der sinnvollen Aufteilung der Arbeitsfelder zwischen den drei Standorten, die bei den Besuchen des Wissenschaftsrates und in den schriftlichen Äußerungen der Standorte überzeugend dargelegt wurde, ist dies jedoch nicht zu befürchten. Eine Konzentration der Forscher auf einen Standort würde zwar verschiedene Kompetenzen bündeln, die jeweiligen Kompetenzen jedoch nicht erhöhen. Die in Vorbereitung eines Beitritts erfolgte „Evaluation of the proposal for Austrian membership of the European Southern Observatory“ stellt jedenfalls fest: „the Austrian astronomers are competitive on the European level“. Ausschlaggebend für den Erfolg von Anträgen sind in erster Linie bereits bestehende internationale Kooperationen und die wissenschaftliche Qualität der eingebrachten Anträge. Dass diese in der jetzigen Struktur vorhanden ist, zeigt sich unter anderem in der Tatsache, dass am Institut für Astrophysik in Innsbruck von 2000 bis 2004 Publikationen mit FachkollegInnen aus 60 ausländischen Institutionen entstanden sind und 11 Drittmittelstellen eingeworben werden konnten.

Eine Gefährdung des Niveaus der Forschung durch die Verteilung auf mehrere Standorte ist nicht erkennbar. Laut Angaben der Forschungsleiter in Innsbruck und Wien befindet sich für den Bereich der Wechselwirkung von Galaxien ein FWF-Schwerpunktantrag in Vorbereitung. In diesem Schwerpunkt können sich die unterschiedlichen ESO-relevanten Forschungstätigkeiten der beiden Standorte optimal ergänzen.

Als Argument für eine Auffassung des Standorts Innsbruck wird in der Technopolis-Studie „Mitgliedschaft in internationalen forschungsrelevanten Einrichtungen“ die fehlende „unmittelbare Nähe“ zu einer technischen Universität angeführt. Dies ist insofern relevant, als die ESO-Mitgliedschaft zu einer stärkeren Orientierung in Richtung experimentelle Astrophysik/Instrumentenbau führen könnte. Es ist aus wissenschaftlichen Gesichtspunkten allerdings fraglich, ob eine räumliche Nahebeziehung hierzu tatsäch-

lich förderlich ist. Zum einen gilt bei ESO nicht das Prinzip des „juste retour“, zum anderen ist die Technik des Instrumentenbaus an jedem hochrangigen modernen Physikinstitut weit entwickelt (nicht bloß an Technischen Universitäten). Insbesondere gilt das für die renommierte Quantenphysik in Innsbruck, die durch das dortige Institut der Österreichischen Akademie der Wissenschaften eine wichtige Unterstützung erhalten hat. Die Vernetzung der drei Institute mit anderen Universitätsinstituten und Unternehmen hinsichtlich der Entwicklung von Instrumenten und Komponenten könnte durch die Einrichtung einer Forschungsplattform oder einer Serviceeinrichtung nach dem Modell der ASA<sup>7</sup> (nach dem österreichischen Beitritt zur ESA) verbessert werden. Es erscheint jedenfalls nicht wahrscheinlich, dass durch eine Konzentration auf die Standorte Wien und Graz bei Auflösung des Standorts Innsbruck nennenswerte Zugewinne an spin-offs und Folgeaufträgen erzielt werden könnten.

Gegen eine Zusammenlegung und gegebenenfalls Schließung eines Instituts spricht die schon erwähnte Tatsache, dass sich alle drei Institute in unterschiedlichen Bereichen spezialisiert haben. Bei der Beurteilung des Potenzials ist zu berücksichtigen, dass sie dank dieser Spezialisierungen als starke Attraktoren für ausländische ForscherInnen aus unterschiedlichen Bereichen wirken.

Fachlich sind die Forschungsfelder zwischen den drei Standorten gut aufgeteilt, wobei es zu sinnvollen Berührungspunkten, nicht jedoch zu Doppelgleisigkeiten kommt. So finden in Innsbruck und Wien Forschungen zur Extragalaktik statt. Dabei bilden in Innsbruck großräumige Strukturen (z.B. Galaxienhaufen) einen Forschungsschwerpunkt, während in Wien die Bausteine dieser Struktur (z.B. Galaxien) untersucht werden. In Graz wiederum werden Objekte innerhalb einer Galaxie (sonnenähnliche Sterne) schwerpunktmäßig untersucht.<sup>8</sup>

---

<sup>7</sup> Austrian Space Agency, nunmehr Agentur für Luft- und Raumfahrt der Forschungsförderungsgesellschaft mbH.

<sup>8</sup> Für die Grazer Abteilung ist ein ESO-Beitritt nicht unbedingt erforderlich. Der Forschungsschwerpunkt Sonnenphysik könnte auch ohne diesen Beitritt fortgeführt werden. Vor allem für die Kooperation mit der TU Graz ist der Zugang zu ESO-Daten notwendig.



Gegen die Schließung eines Standorts spricht schließlich die gute Einbettung der Astronomie in die inneruniversitären Schwerpunkte in Forschung und Lehre.<sup>9</sup> Ein Herausbrechen der Astronomie/Astrophysik würde mehrere mit ihr zusammenhängende Gebiete einer wichtigen, integrierenden Komponente berauben; man würde somit auf wertvolle Impulse und wechselseitige Inspirationen verzichten müssen. Ein „Mut zur Lücke“ ist nach Auffassung des Wissenschaftsrates angesichts des hohen Standes und der durchaus modernen Einbettung von Forschung und Lehre gerade auf dem Gebiet der Astronomie/Astrophysik nicht angebracht.

#### **4. Astronomie/Astrophysik und universitäre Schwerpunktbildung**

Es entspricht der Stoßrichtung des Universitätsgesetzes, dass die Universitäten in jenen Bereichen, in denen sie Stärken aufweisen, Schwerpunkte setzen. Schwerpunktsetzung bedeutet für die Universität eine Selbstverpflichtung, zugängliche Investitionsmittel und Personalressourcen längerfristig in einen bestimmten Bereich zu lenken. Die Entwicklungspläne der Universitäten lassen diese Absicht für den Bereich Astronomie/Astrophysik deutlich erkennen.

##### **4.1 Universität Wien**

An der Universität Wien soll sich die Astronomie in den Schwerpunkt „Rechnergestützte Wissenschaften“ einbringen, einen von sechs geplanten universitären Schwerpunkten. Eine verstärkte Verbindung mit anderen Bereichen der Naturwissenschaften ist bei der Neubesetzung einer Physikprofessur in Kosmologie und (Astro)Teilchenphysik geplant. Der Entwicklungsplan der Universität Wien sieht eine Aufstockung der im Bereich der Astronomie tätigen ProfessorInnenplanstellen von zwei auf vier vor. Schon begonnen hat die Beteiligung an einem Schwerpunkt „Risikoforschung“ (Impact Risk), die allerdings nach dem Verständnis des Wissenschaftsrates nicht ausschlaggebend für die ESO-Nutzung sein dürfte. Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass das Institut für Ast-

---

<sup>9</sup> Vgl. dazu unten.

ronomie an der Universität Wien als einziges Institut in Österreich ein eigenes Studium für Astronomie anbietet.

#### **4.2 Universität Innsbruck**

An der Universität Innsbruck beeindruckt die Einbeziehung des Instituts für Astrophysik in eines von zwei vorgesehenen Forschungszentren der Universität, das Forschungszentrum für Physik. Überhaupt scheint in Innsbruck die Kooperation mit benachbarten Disziplinen (Plasmaphysik, Informatik, Mathematik) sehr intensiv zu sein und ein fruchtbarer Austausch zwischen den Forschungsgruppen zu bestehen. Dies spiegelt sich auch in der Einbeziehung des Instituts in den Schwerpunkt „Hochleistungsrechnen“ innerhalb der Universitätsplattform „Informatik und Applied Computing“ wider. Seitens der Universität wird dem Institut für Astrophysik eine bevorzugte Position bei der Nachbesetzung von Stellen und der Zuteilung von Räumlichkeiten zugesichert. Grundsätzlich zu begrüßen ist das beispielhafte Förderprogramm des Innsbrucker Rektorats zu Gunsten von NachwuchswissenschaftlerInnen, über das eine Million Euro verteilt wird. Dass ein wesentlicher Teil dieser Mittel in die Forschungsschwerpunkte der Universität gehen soll, spricht für die Ernsthaftigkeit der Bemühungen der Universität um die Schwerpunktbildung.

#### **4.3 Universität Graz**

Die Abteilung Astrophysik an der Universität Graz kooperiert mit der TU Graz (Geodäsie) und ist Bestandteil des für universitätsübergreifende Kooperationen richtungsweisenden Projekts „NaWi Graz“. Weiters besteht eine Kooperation mit dem sehr leistungsfähigen Institut für Weltraumforschung der Österreichischen Akademie der Wissenschaften in Graz.

#### 4.4 Bewertung

An allen drei Standorten kann die Einbeziehung der Astronomie in die universitäre Schwerpunktbildung als gediegen bezeichnet werden. Die Vernetzung mit anderen, von Standort zu Standort verschiedenen Disziplinen führt zu einer unterschiedlichen Ausrichtung der Forschung und zu wechselseitigen Inspirationen. Gerade durch die unterschiedliche Ausrichtung der einzelnen Standorte und ihre unterschiedlichen Kooperationen wird jene Breite erzielt, die zum Abdecken wesentlicher Teile der Disziplin Astronomie/Astrophysik erforderlich ist. Eine Bündelung der vorhandenen Kompetenz ist wünschenswert und wird durch das in Vorbereitung befindliche Forschungsprojekt „Galaxien und ihre Umgebung“ der Einrichtungen in Wien und Innsbruck erreicht. Von einer darüber hinausgehenden Kräftebündelung durch Zusammenlegung ist kein bedeutender Mehrwert für die Forschung zu erwarten.

Es ist ein wesentliches Verdienst des Universitätsgesetzes, Schwerpunktbildungen an den Universitäten zu erleichtern und anzustoßen. Die Verankerung der astronomischen Forschung an den drei Standorten sowie ihre Kooperation untereinander und mit anderen Disziplinen dürfen als beispielhaft für die erwünschte Schwerpunktbildung gelten.

#### 5. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Aus den hier vorgetragenen Überlegungen ergeben sich für den Wissenschaftsrat folgende Schlussfolgerungen:

- **Eine Entscheidung für den Beitritt Österreichs zur ESO wäre eine Entscheidung im Sinne des Wissenschafts- und Forschungsstandorts Österreich.**
- **Die astronomische Forschung ist in Österreich an den drei bestehenden Standorten gut aufgestellt. Eine Zusammenlegung könnte einerseits nur geringe Synergieeffekte erzielen, andererseits würden damit wichtige in-**

neruniversitäre Schwerpunkte gefährdet. Auch würde die Breite der astronomischen Forschung unter einer solchen Zusammenlegung leiden.

- Angesichts der zeitlichen Rahmenbedingungen empfiehlt der Wissenschaftsrat die Aufnahme von Verhandlungen im Herbst 2005.
- Wenn Österreich eine Entscheidung für die Mitgliedschaft bei ESO trifft, empfiehlt der Wissenschaftsrat zur Optimierung von Rückflüssen die Einrichtung einer nationalen Koordinationsstelle ähnlich der Agentur für Luft- und Raumfahrt.
- Die Entscheidung für den Beitritt Österreichs zur ESO verpflichtet die betroffenen Universitäten, den eingeschlagenen Weg fortzusetzen. Dies sollte durch eine Evaluierung nach etwa fünf Jahren überprüft werden. Der Wissenschaftsrat beabsichtigt, noch während des Laufes der Verhandlungen die Entwicklung der im FWF-Schwerpunktsantrag geplanten Kooperation und der übrigen in Aussicht gestellten Kooperationen zu beobachten. Bei ungünstiger Entwicklung behält sich der Wissenschaftsrat vor, seine Stellungnahme gegebenenfalls noch während der Verhandlungen zu revidieren.

# Prinzipien zum Abschluss von Leistungsvereinbarungen

Wien, am 8. November 2005

## **ÖSTERREICHISCHER WISSENSCHAFTSRAT**

Liechtensteinstraße 22a • 1090 Wien • Tel.: +43/(0)1/319 49 99 • Fax: +43/(0)1/319 49 99-44  
Mail: [office@wissenschaftsrat.ac.at](mailto:office@wissenschaftsrat.ac.at) • Web: [www.wissenschaftsrat.ac.at](http://www.wissenschaftsrat.ac.at)

ÖSTERREICH  
WISSENSCHAFTSRAT

## **Neun Prinzipien zum Abschluss von Leistungsvereinbarungen**

- 1. Die Effekte der Formel im Formelbudget dürfen durch Leistungsvereinbarungen nicht eingeschränkt werden, da sonst Leistungsanreize verlorengingen (Kohärenzgebot).**
- 2. Leistungsvereinbarungen müssen so abgeschlossen werden, dass die Gleichbehandlung aller Universitäten hinsichtlich der Anwendung findenden Kriterien und die Kontrollierbarkeit der Leistungserfüllung gewährleistet sind (Homogenitäts- und Transparenzgebot).**
- 3. Grundlage für Leistungsvereinbarungen müssen Entwicklungspläne sein. Deren Qualitätsmerkmale sind Profilbildung und Wissenschaftsentwicklungsnahe (Entwicklungsgebot).**
- 4. Unter Bedingungen der (Wahrung der) Autonomie haben Leistungsvereinbarungen Ziele, nicht Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele festzulegen (Autonomiegebot).**
- 5. Leistungsvereinbarungen haben sich auf alle Bereiche der Universität (Lehre, Forschung, Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Verwaltung) zu beziehen (Totalitätsgebot).**
- 6. In der Lehre muss in den Leistungsvereinbarungen, auch vor dem Hintergrund des Bologna-Prozesses, Raum für universitätsspezifische Studienformen und Studienangebote bleiben (Individualitätsgebot).**
- 7. Für den Ausbau bestehender oder die Einrichtung neuer Forschungsschwerpunkte müssen wettbewerbsorientiert zusätzliche Mittel zur Verfügung stehen, vor allem bei durch Drittmiteleinwerbung erbrachten Vorleistungen (Forschungsfördergebot).**
- 8. Solange die Universitäten in vielen Bereichen unter Überlastbedingungen ausbilden, muss für ausreichende zusätzliche Mittel im Verwaltungsbereich gesorgt sein (Infrastrukturmittelgebot).**
- 9. Eine einheitliche Struktur ist Voraussetzung für die interuniversitäre Vergleichbarkeit von Vereinbarungen im Sinne des Homogenitäts- und Transparenzgebots (Struktureinheitsgebot).**

## **Neun Prinzipien zum Abschluss von Leistungsvereinbarungen**

### **Vorbemerkungen**

Über Leistungsvereinbarungen werden ab 2007 80 Prozent des Universitätsbudgets vergeben. Sie stellen – nicht zuletzt aufgrund ihres hohen Anteils am Globalbudget – das zentrale Element für das Gelingen der in Österreich begonnenen Universitätsreform, die unter anderem zu einer Schwerpunkt- und Profilbildung der Universitäten führen soll, dar. Sie werden zwischen Universität und Bund ausgehandelt. Grundsätzlich sollten über Leistungsvereinbarungen zukunftsbezogene Ziele und Leistungen der Universitäten finanziert werden. Diese sollten in einem klaren Bezug zu den Entwicklungsplänen der Universitäten stehen. Gleichwohl muss aufgrund des großen Anteils am Globalbudget auch der sich aus Erfahrungswerten ergebende Grundbedarf einer Universität größtenteils über dieses Instrument abgedeckt werden.

20 Prozent des Budgets werden formelgebunden vergeben. In den zur Anwendung kommenden Formeln soll die Leistung der Universitäten in wissenschaftlich und gesellschaftlich relevanten Bereichen abgebildet werden. Im Gegensatz zu den zukunftsbezogenen Leistungsvereinbarungen sollen durch das Formelbudget in der Vergangenheit erbrachte Leistungen honoriert werden. Die Allokationsformen stehen im Kontext einer auf drei Jahre begrenzten Mittelvergabe und der Einführung eines Globalbudgets für die Universitäten. Diese beiden Rahmenbedingungen ermöglichen es der Universität, längerfristig planerisch tätig zu werden.

Neben den Allokationsinstrumenten im engeren Sinne sieht das UG 2002 eine Reihe von begleitenden transparenzschaffenden Maßnahmen vor. Zu nennen sind insbesondere die Wissensbilanz, der Leistungsbericht (über die Erfüllung der Leistungsvereinbarung) und die Bilanz nach den Grundsätzen des Handelsgesetzbuches.

Mit dem Abschluss von Leistungsvereinbarungen betreten Universitäten und Ministerium, auch im internationalen Vergleich betrachtet, Neuland. Ausländische Erfahrungen sind nur beschränkt verfügbar und nur in Grenzen übertragbar. So existieren in mehreren deutschen Bundesländern zwar Erfahrungen mit dem Instrument der Leistungsvereinbarung, doch sind die Rahmenbedingungen nur bedingt mit denjenigen in

Österreich vergleichbar. Unterschiede ergeben sich aus der größeren Autonomie der Universitäten in Österreich und aus dem großen Budgetanteil (80 Prozent), der über Leistungsvereinbarungen vergeben wird. Ebenso ist es eher ungewöhnlich, dass der Aufwand für die Grundfinanzierung im Vereinbarungsweg fixiert wird. Im österreichischen System sollte das eigentliche "Belohnungselement" bei der Ressourcenallokation im Formelbudget zu finden sein. Dennoch sind einige der in Deutschland gemachten Erfahrungen auf Österreich übertragbar.

Eine größere Studie<sup>1</sup> zu den Auswirkungen der Leistungsvereinbarungen in Nordrhein-Westfalen wurde 2003 von *Müller/Ziegele* (CHE) erstellt. Einige Erkenntnisse daraus könnten durchaus auch für Österreich förderlich sein.

Bereits im Juli 2005 hat sich der Österreichische Wissenschaftsrat in seiner Empfehlung "Leistungsvereinbarungen – Empfehlungen zur Ausgestaltung" mit den Leistungsvereinbarungen beschäftigt. Darin hat er sich gegen eine Quotierung zwischen den Bereichen, die die Leistungsvereinbarung umfasst, ausgesprochen. Weiters hat er die Notwendigkeit betont, dass die Finanzierung der Universitäten ausschließlich aufgrund von wissenschaftsadäquaten Kriterien und Zielvorstellungen erfolgen sollte. Im Zusammenhang mit autonomer universitärer Schwerpunktbildung ist es ferner notwendig, den Universitäten die Bildung von Rücklagen zu ermöglichen. Auch sollte das Instrument der Leistungsvereinbarung so flexibel gehandhabt werden, dass auf während der dreijährigen Geltungsperiode auftretende gravierende Veränderungen in den Voraussetzungen angemessen reagiert werden kann. Abschließend hat der Wissenschaftsrat eine umfassende begleitende Evaluierung angeregt, um den Einsatz dieses Allokationsinstruments in den nachfolgenden Perioden kontinuierlich zu verbessern.

Anknüpfend an diese Empfehlung nimmt der Wissenschaftsrat hier mit der Formulierung von neun Prinzipien, die bei der Vorbereitung und der Durchführung der Vereinbarungen berücksichtigt werden sollten, erneut Stellung.

---

<sup>1</sup> Müller/Ziegele, Zielvereinbarungen zwischen Hochschulen und Staat in Nordrhein-Westfalen: Erfahrungen und Perspektiven, Gütersloh 2003.



1.

**Die Effekte der Formel im Formelbudget dürfen durch Leistungsvereinbarungen nicht eingeschränkt werden, da sonst Leistungsanreize verlorengehen (Kohärenzgebot).**

Das Instrument der Leistungsvereinbarung und dreijähriger Globalbudgets wurde eingeführt, um die Autonomie der Universitäten in finanzieller Hinsicht überhaupt erst zu ermöglichen. Indem sich die Universität zur Erbringung bestimmter Leistungen verpflichtet, und der Staat dafür im Gegenzug eine Finanzierungszusage macht, wird die Universität in den Stand versetzt, strategische Entwicklungspläne aufzustellen und mehrjährige Planungsprozesse umzusetzen. Der Staat begrenzt sich auf den Abschluss von Leistungsvereinbarungen und auf die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht.

Mit der Leistungsvereinbarung steht ein Instrument zur Verfügung, mit dem ambitionierte, qualitativ hochwertige Projekte sowie Exzellenz in Forschung, Lehre und – hinsichtlich der Kunstuniversitäten – Entwicklung und Erschließung der Künste belohnt und finanziell unterstützt werden können. Mit anderen Worten: Die Leistungsvereinbarung sollte ein zentrales Instrument zur Qualitätssteigerung des gesamten Universitätssystems sein. Nur wenn eine Qualitätssteigerung nach einer dreijährigen „Vereinbarungsperiode“ feststellbar ist, kann von einem erfolgreichen Einsatz dieses Instruments gesprochen werden.

Der Erfolg der Leistungsvereinbarung hängt zu einem großen Teil davon ab, dass die Universitäten zu wesentlichen Veränderungen bereit und mit Hilfe einer finanziellen „Manövriermasse“ dazu überhaupt in der Lage sind. Erfolgversprechend kann – gerade angesichts des hohen Anteils am Gesamtbudget, der über Leistungsvereinbarungen vergeben wird – ein Einsatz dieses Instruments nur unter zwei Bedingungen sein: Einerseits muss die Bereitschaft zu grundlegenden Veränderungen in den Universitäten gegeben sein, andererseits muss Geld vorhanden sein, um die Umsetzung ambitionierter Entwicklungspläne angemessen zu unterstützen.

Im Zusammenhang mit dem genannten Formelbudget verweist der Wissenschaftsrat auf seine wiederholt gemachten Aussagen<sup>2</sup>: Die Effekte der Formel sollten durch Leistungsvereinbarungen nicht abgeschwächt werden, weil dies bedeuten würde, Leistungsanreize zu beseitigen. Wichtig in der Anfangsphase ist darum auch die Bereitschaft beider Partner, nach einer sorgfältigen Evaluierung der Auswirkungen gegebenenfalls Veränderungen bei den herangezogenen Indikatoren vorzunehmen.

Hinsichtlich der den Universitäten auferlegten Berichtspflichten ist darauf hinzuweisen, dass eine Trennung zwischen Berichten über Erreichtes und dem in der Leistungsvereinbarung Anzustrebenden wichtig ist. Die Leistungsvereinbarung soll nicht Leistungen der Vergangenheit belohnen (dies sollte über das Formelbudget erfolgen), sondern zukünftige Leistungen befördern. Gleichwohl können in der Vergangenheit erbrachte Leistungen Hinweise auf finanzierungswürdige Projekte einer Universität geben.

Die Leistungsvereinbarungen sind wesentlicher Bestandteil eines Systems, zu dessen Funktionieren eine Abstimmung aller Instrumente aufeinander und die Mitwirkung aller Betroffenen erforderlich sind. Nur wenn das gesamte System funktioniert, werden auch dessen Bestandteile zum Erfolg der neuen Finanzierungsinstrumente beitragen können.

## 2.

**Leistungsvereinbarungen müssen so abgeschlossen werden, dass die Gleichbehandlung aller Universitäten hinsichtlich der Anwendung findenden Kriterien und die Kontrollierbarkeit der Leistungserfüllung gewährleistet sind (Homogenitäts- und Transparenzgebot).**

Der Aushandlung von Leistungsvereinbarungen muss nach den Intentionen des UG 2002 ein dialogischer Prozess zugrunde liegen. Auch die Budgetverhandlungen zwischen Rektoren und dem zuständigen Ministerium nach UOG 1993 und UOG 1975 waren dialogisch intendiert. Qualitativer Unterschied sollten jetzt – neben der globa-

---

<sup>2</sup> Vgl. die Empfehlungen “Zu einem österreichischen Modell der Leistungsindikatoren“, 2.6.2004; “Grundfragen im Zusammenhang mit Wissensbilanz, Leistungsvereinbarungen und Indikatoren“, 24.9.2004.

len Ausgestaltung und der längeren Geltungsdauer – die Nachvollziehbarkeit der Verhandlungen und die eindeutige Bewertung der Verhandlungsgegenstände (des Inhalts der Leistungsvereinbarung) sein. Ferner ist hinsichtlich der Rahmenbedingungen wichtig: Universität und Ministerium verhandeln “auf gleicher Augenhöhe”; die Leistungsvereinbarung wird zwischen gleichwertigen Partnern abgeschlossen.

Weil Verhandlungen auf beiderseitigem Einverständnis beruhen, ist es wichtig, eine Verständigung über Inhalte und Ziele des Vereinbarungsprozesses zu erzielen. Beide Verhandlungsparteien gehen mit bestimmten Zielen in die Verhandlungen. Diese Ziele sollten vor Erstellung des Entwurfs der Leistungsvereinbarung erläutert werden, um Missverständnissen und Fehlinterpretationen vorzubeugen.

Notwendig ist weiters Klarheit über den Ablauf der Verhandlungen und über einzelne Schritte des Verhandlungsprozesses. Ebenso sollte die Datengrundlage für Verhandlungen von den Verhandlungspartnern akzeptiert werden. In diesem Zusammenhang könnte die Rektorenkonferenz gemeinsam mit dem BM:BWK wichtige Vorarbeiten leisten. Dabei sollten Erfahrungen aus der Ausarbeitung der Wissensbilanzverordnung und der Formelbudgetverordnung einbezogen werden.

Akzeptiert werden sollte, dass eine Universität mit gegebenen Mitteln nur bestimmte Leistungen erbringen kann. Dem Entwurf der Leistungsvereinbarung kommt hier erhebliche Bedeutung zu: Wenn weniger Geld als erforderlich zur Verfügung steht, können auch nicht alle Projekte realisiert werden. Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang eine nachvollziehbare Bewertung der Kosten beabsichtigter Projekte. Übermäßige Ressourcenverknappung über längere Zeiträume hinweg gefährdet jegliche Bemühung um Profilbildung.

Ein wichtiger Beitrag zur Transparenz und Nachvollziehbarkeit von Leistungsvereinbarungen besteht darin, dass die von der Universität zu erbringenden Leistungen klar definiert werden. Nur so ist es möglich festzustellen, ob die Universität die zugesagten Leistungen auch erbracht hat. Diese Leistungen sollten nach Zielen definiert werden, nicht nach bestimmten Maßnahmen, durch die die Autonomie der Universität eingeschränkt würde. Solche könnten allenfalls beispielhaft angeführt werden, etwa um den Universitätsleitungen zusätzliche Rückendeckung bei der Umsetzung im Inneren zu geben.

Transparenz ist auch im Zusammenhang mit der Gleichbehandlung der Universitäten erforderlich. Sie sollte bei den Maßstäben für die Erreichung einzelner Ziele und bei der Vorgehensweise des Ministeriums gegeben sein. Sie dürfte dabei nicht einfach zu gewährleisten sein, insofern die Verhandlungen seitens des Ministeriums von unterschiedlichen Personen geführt werden. Deshalb sollte im Vorfeld eine homogene Vorgehensweise für alle Beteiligten gefunden werden. Erschwert wird eine Gleichbehandlung auch durch die Tatsache, dass Grundlage jeder Verhandlung der von einer Universität erstellte Entwurf für eine Leistungsvereinbarung ist. Die Leistungsvereinbarungsentwürfe werden sich jedenfalls deshalb hier voneinander unterscheiden, weil sie von Universitäten mit unterschiedlichen Ausrichtungen und Schwerpunkten stammen. Erleichtert würde ein einheitliches Vorgehen, wenn es eine – mit den Universitäten akkordierte – einheitliche Struktur des Entwurfs einer Leistungsvereinbarung gäbe. Ebenso wäre eine ministeriumsinterne Koordination der Vorgehensweise bei der Verhandlungsführung zweckdienlich.

Bei aller individueller Verschiedenheit der Universitäten ist Gleichbehandlung mit Augenmaß geboten. Erforderlich ist eine sachgerechte, der jeweiligen Situation angepasste Behandlung. Diese muss zudem deutlich durch das Prinzip der Fairness gegenüber den Verhandlungspartnern geprägt sein, um Demotivation zu vermeiden. In dieser situationsorientierten Fairness stellt sich eine große Aufgabe für die Verhandlungsführer des zuständigen Ministeriums.

Leistungsvereinbarungen sind ein kooperatives Steuerungselement. Kooperation setzt Vertrauen in den jeweils anderen Partner voraus. Es ist deshalb notwendig, dass eine neue "Interaktionskultur" zwischen Universitäten und BM:BWK entsteht. Diese Interaktionskultur sollte gekennzeichnet sein durch Handschlagqualität, Verlässlichkeit, professionellen Umgang miteinander, Leistungs- und Qualitätsbewusstsein sowie Transparenz.

**3.**

**Grundlage für Leistungsvereinbarungen müssen Entwicklungspläne sein. Deren Qualitätsmerkmale sind Profilbildung und Wissenschaftsentwicklungsnähe (Entwicklungsgebot).**

In den Entwicklungsplänen müssen die Universitäten Selbstbindungen für ihre zukünftige Entwicklung vornehmen. Einziger gesetzlich vorgesehener Inhalt von Entwicklungsplänen ist die Widmung von freiwerdenden ProfessorInnenplanstellen. Um als Grundlage für Leistungsvereinbarungen zu dienen, müssten die Entwicklungspläne aber wesentlich detaillierter sein. Dabei ist zu erwarten, dass sich diese sowohl in ihrem Inhalt als auch in ihrer Qualität unterscheiden werden.

Die Entwicklungspläne sollten als Maßstab und Grundlage für Leistungsvereinbarungsverhandlungen dienen. Dafür muss eine Bewertung auch des Entwicklungsplanes vorgenommen werden. Je besser und damit zukunftssträchtiger ein Entwicklungsplan ist, umso größer sollte die finanzielle Unterstützung zur Umsetzung dieses Planes sein. Es muss also ein Vorverständnis darüber vorliegen, wann ein Entwicklungsplan "gut" ist. Anhaltspunkte dafür können eine wissenschaftsadäquate Schwerpunktsetzung, Bezüge zu regionalen Rahmenbedingungen oder die Erschließung neuer Forschungsfelder sein. Ebenso ist zu fragen, ob zu erfolgten Evaluierungen im Entwicklungsplan befriedigend Stellung genommen wurde. Dies muss nicht unbedingt die Erfüllung aller Empfehlungen einer Evaluierung bedeuten; dies kann auch eine Erläuterung sein, warum eine Evaluierung nicht umgesetzt wird.

Eine Institution, die ausschließlich aus exzellenten Einrichtungen besteht, wird es kaum geben. Deshalb sollte ein Entwicklungsplan auch Schwachstellen aufzeigen und Wege zu deren Beseitigung weisen. Ein Wachsen in allen Bereichen wird in den seltensten Fällen die adäquate Reaktion auf eine unterschiedliche Qualität von Organisationseinheiten sein. Vielmehr wird sich in der Regel ein zukunftssträchtiger Entwicklungsplan auch durch Redimensionierungen in einzelnen Bereichen auszeichnen. Eine Verschlinkung im Sinne einer Reduktion oder Umschichtung des Angebots zu Schwerpunkten der Universität darf, will man die mit der Universitätsreform intendierte Profilbildung ernst nehmen, nicht zu einer Reduktion der gesamten Budgetzuweisung führen. Eine derartige Reduktion ist eher bei unbegründeten, undifferenzierten Wachstumsplänen angezeigt.

**4.**

**Unter Bedingungen der (Wahrung der) Autonomie haben Leistungsvereinbarungen Ziele, nicht Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele festzulegen (Autonomiegebot).**

Erfahrungen aus Deutschland zeigen, dass ein klarer Bezug zwischen den vereinbarten Leistungen und Gegenleistungen ein zentrales Erfolgskriterium für Leistungsvereinbarungen ist. Dazu ist aus Sicht des österreichischen Universitätsgesetzes anzumerken, dass ein wesentliches Element der Universitätsreform die Verleihung einer weitreichenden universitären Autonomie ist. Diese sollte nicht "durch die Hintertür" mit einer allzu detaillierten Leistungsvereinbarung beseitigt werden. Folglich sollte der Gesetzgeber ernst genommen werden, der ein Globalbudget für die Universitäten vorsieht. Dies bedeutet, dass die Verantwortung für Planung und Konsequenzen sowohl beim zuständigen Bundesministerium als auch bei den Universitäten liegt. Streng und detailliert vorgegebene Budgets würden inneruniversitäre Planungs- und Entscheidungsprozesse, die schmerzhaft und aufwendig sein können, überflüssig machen. Mit anderen Worten: Beide Seiten, Universität und Ministerium, sollten Autonomie ernst nehmen und sich entsprechend verhalten.

Deshalb müssen in einer Leistungsvereinbarung von Gesetzes wegen Ziele und Messgrößen bzw. Beurteilungskriterien für deren Erreichung vereinbart werden. Konkrete Maßnahmen sollten allenfalls ausnahmsweise vorgesehen werden. Die Erreichung der gesetzten Ziele mit den für geeignet gehaltenen Mitteln obliegt allein der Universität. Autonomie erfordert jedoch auch, dass die vereinbarten Ziele so klar definiert werden, dass die Zielerreichung eindeutig überprüfbar ist. Die Fixierung der zu erreichenden Ziele und entsprechender Messgrößen ist wesentlich für einen tatsächlich steuernden Einsatz von Leistungsvereinbarungen. Dies liegt im Interesse beider Partner, der Universitäten wie des Ministeriums.

Folgendes Schema für die Vereinbarung von Zielen in der Leistungsvereinbarung könnte als Beispiel dienen:<sup>3</sup>

- Allgemeine Ziele

---

<sup>3</sup> Vgl. Müller/Ziegele, 35.

- Operationale Teilziele
- Prüfkriterien
- Sollwerte
- Beispielhafte Aufzählung von vorgesehenen Maßnahmen

Ein Bezug zwischen Leistung und Gegenleistung kann durch das Transparentmachen von geplanten Veränderungen und dem dafür notwendigen Mitteleinsatz hergestellt werden. Jedenfalls sollte der Staat steuernd nur auf die Universität, nicht aber auf Organisationseinheiten derselben einwirken. Nur wenn das Erreichen von Zielen mit dem dafür notwendigen Mitteleinsatz gekoppelt wird, kann valide beurteilt werden, ob die Universität ihre in der Leistungsvereinbarung übernommenen Pflichten erfüllt hat, und welche Konsequenzen infolge einer Nichterfüllung gezogen werden müssen.

## 5.

**Leistungsvereinbarungen haben sich auf alle Bereiche der Universität (Lehre, Forschung, Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Verwaltung) zu beziehen (Totalitätsgebot).**

Inhalte der Leistungsvereinbarungen sind die von den Universitäten zu erbringenden Leistungen. Diese sind – entsprechend den Aufgaben der Universität – in den Bereichen Lehre, Forschung, Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Verwaltung, im Falle der Kunstuniversitäten auch im Bereich der Entwicklung und Erschließung der Künste, zu verorten. Nachdem 80 Prozent des Globalbudgets über Leistungsvereinbarungen vergeben werden sollen, sollten sich die Inhalte der Leistungsvereinbarung auf alle Tätigkeitsbereiche der Universität beziehen.

Über die Leistungsvereinbarung muss den Universitäten auch die Grundfinanzierung, die sie für die Aufrechterhaltung des laufenden Betriebs benötigen (Personalkosten, Infrastrukturkosten etc.), zugewiesen werden. Dies führt zu einer erheblichen Verkleinerung strategisch-finanzieller Handlungsspielräume. Diese Spielräume wurden in den vergangenen Jahren durch anlässlich der Implementierung aufgetretene zusätzliche Kosten eingeschränkt. Das Abdecken dieser Kosten würde einen wichtigen Beitrag zum Gelingen des Paradigmenwechsels in der Universitätsfinanzierung und

Universitätssteuerung darstellen. Gleichwohl sollte die Wettbewerbssituation, in der sich die Universitäten auch hinsichtlich der Mittel aus den Leistungsvereinbarungen befinden, so weit wie möglich aufrechterhalten werden, um Leistungs- und Entwicklungsanreize zu setzen. Wichtig ist dabei eine Vorstellung über wünschenswerte und nicht wünschenswerte Entwicklungen im Universitätsbereich.

Im Übrigen sollten in die Leistungsvereinbarung nur die tatsächlich strategischen Ziele aufgenommen werden. Für die Aufrechterhaltung des laufenden Betriebs genügt die Vereinbarung eines auf Grundlage bisheriger Erfahrungen festgelegten Pauschalbetrags. In der Universität sollte ausreichend Erfahrung zur autonomen Verwendung dieser Mittel vorhanden sein.

## 6.

**In der Lehre muss in den Leistungsvereinbarungen, auch vor dem Hintergrund des Bologna-Prozesses, Raum für universitätsspezifische Studienformen und Studienangebote bleiben (Individualitätsgebot).**

Über die Leistungsvereinbarung sollte die Einführung neuer Studienrichtungen vereinbart und finanziert werden. Dazu ist eine kritische Analyse des bestehenden Studienangebots notwendig. Idealerweise findet sich eine derartige Analyse im Entwicklungsplan der Universität, zumal die Entwicklung des Studienangebots ein integraler Bestandteil der Entwicklung einer Universität ist. Die Schaffung neuer Studienrichtungen sollte insofern auch besonders begründet werden. Auch Konsequenzen der Schließung einer Studienrichtung müssen berücksichtigt werden. Schließlich können sich aus der Umgestaltung der Studien im Lichte der Bologna-Architektur Mehrkosten ergeben, und dies insbesondere dann, wenn parallel ein Diplomstudium bis zum Auslaufen des Curriculums angeboten werden sollte. Das BM:BWK sollte sich der Tatsache bewusst sein, dass es durch finanzielle Anreize den "Umstieg" auf ein dreistufiges Studium fördern oder, bei Fehlen entsprechender Anreize, einen solchen unattraktiv machen kann. Entsprechendes gilt für die institutionellen Formen der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses, vor allem in Form von Graduate Schools.



Allgemein bestehen in Österreich nur rudimentär Vorstellungen über den bundesweiten Bedarf an Studienrichtungen in einem Fach. Entsprechende Vorstellungen sind jedoch notwendig, um Entscheidungsgrundlagen für den Fortbestand oder die Auflassung eines bestimmten Studiums an einer Universität zu gewinnen. Es ist in diesem Zusammenhang legitim, dass derartigen Entscheidungen politische Überlegungen zugrunde liegen. Dessen sollten sich alle Parteien nicht nur bei der Entscheidung über den Fortbestand einer Studienrichtung, sondern auch bei Fragen der Finanzierung derselben bewusst sein.

Solange und soweit die Anzahl der Studierenden in einer bestimmten Studienrichtung nicht durch die Universität (oder das Bundesministerium) festgelegt wird, beruht der sich hier ergebende Finanzbedarf auf Schätzungen. Diese können von Fach zu Fach und von Standort zu Standort unterschiedlich sein. Gleichwohl muss das vereinbarte Ergebnis nachvollziehbar sein. Jedenfalls sollte bei während der Vereinbarungsperiode auftretenden gravierenden Veränderungen eine Korrektur (durch Änderung der Leistungsvereinbarung oder durch Änderung der Zulassungspraxis) möglich sein.

Von Standort zu Standort können unterschiedliche Kosten für Studierende derselben Studienrichtung begründet sein. So können sich höhere Kosten aus notwendigen Investitionen in die Infrastruktur, aber auch aus einem gewünschten besseren Betreuungsverhältnis, das wiederum auf einem spezifischen Studienplan beruht, ergeben. Ein nivellierender Ansatz über alle Universitäten hinweg wäre der Entwicklung und der Entfaltung des Universitätssystems unter Autonomiebedingungen abträglich. Ein gutes Betreuungsverhältnis an sich stellt ein – von einer Universität bislang nur wenig steuerbares – Qualitätsmerkmal dar.

## 7.

**Für den Ausbau bestehender oder die Einrichtung neuer Forschungsschwerpunkte müssen wettbewerbsorientiert zusätzliche Mittel zur Verfügung stehen, vor allem bei durch Drittmittelinwerbung erbrachten Vorleistungen (Forschungsfördergebot).**

Im Bereich der Forschung wird der Bezug zur Entwicklungsplanung besonders deutlich. Wenn eine Universität in einem bestimmten Bereich einen Forschungsschwerpunkt auf- oder ausbaut oder ihn auch nur erhält, können dafür zusätzliche Mittel erforderlich sein. Diese Bedarfe können sich sowohl aus Infrastrukturmaßnahmen als auch aus Kosten für zusätzliches Personal ergeben. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass jene Universitäten, die erfolgreich bei der Einwerbung von Drittmitteln sind, nicht "bestraft" werden; auch sollte sich in Entscheidungen über die Finanzierung der Forschung die Verantwortung für "drittmittelschwache" Fächer ausdrücken. Im Übrigen sollten seitens des verhandlungsführenden Ministeriums möglichst konkrete Vorstellungen darüber vorliegen, in welchem Ausmaß in Österreich Forschung in einem bestimmten Fach gegeben sein sollte. Hier sehen einige der bisher vorliegenden Entwicklungspläne Redimensionierungen vor.

Wenn Evaluierungen von Forschungsgebieten/Fächern durchgeführt wurden, sollte die Universität darlegen, welche Maßnahmen sie zur Umsetzung der in diesen Evaluierungen enthaltenen Empfehlungen ergreifen möchte, bzw., warum sie keine Maßnahmen treffen will. Seitens des Ministeriums sollte auf eine Umsetzung oder eine schlüssige Darstellung, warum eine solche nicht oder anders als vorgeschlagen erfolgen soll, gedrungen werden. Dies trifft insbesondere auf in Evaluierungen angeregte interuniversitäre Kooperationen in bestimmten Fächern zu. Derartige Kooperation sollten im Übrigen unabhängig von einem Anstoß durch Evaluierungen angemessen gewürdigt werden.

8.

**Solange die Universitäten in vielen Bereichen unter Überlastbedingungen ausbilden, muss für ausreichende zusätzliche Mittel im Verwaltungsbereich gesorgt sein (Infrastrukturmittelgebot).**

Eine moderne Universität zeichnet sich auch durch einen leistungsfähigen Service aus. Eine Effizienzsteigerung der Verwaltungsabläufe mit den Zielen erhöhter "Kundenfreundlichkeit" gegenüber allen Universitätsangehörigen, schnellerer Entscheidungen und schlankerer Strukturen dürfte auf längere Zeit ein wesentliches Element der Universitätsentwicklung sein, das durchaus einen Niederschlag in der Leistungsvereinbarung finden sollte. Der Umsetzung von Personalentwicklungsmaßnahmen kommt in diesem Zusammenhang besondere Bedeutung zu. Solange die Universitäten jedoch in einigen Fächern die Nachfrage der Studierenden nur erschwert stillen können, muss auch der Ausbau von Verwaltungseinrichtungen seitens des Staates abgegolten werden.

9.

**Eine einheitliche Struktur ist Voraussetzung für die interuniversitäre Vergleichbarkeit von Vereinbarungen im Sinne des Homogenitäts- und Transparenzgebots (Struktureinheitsgebot).**

Eine Strukturierung der Leistungsvereinbarungen ergibt sich aus den gesetzlichen Rahmenbedingungen: Die Leistungsverpflichtung der Universität hat in den Bereichen strategische Ziele, Profilbildung, Universitäts- und Personalentwicklung, Studien und Weiterbildung, gesellschaftliche Zielsetzungen, Erhöhung der Internationalität und Mobilität sowie interuniversitäre Kooperationen verankert zu werden. Die Leistungsverpflichtung der Universität sollte entsprechend aufgeschlüsselt werden. Betont werden sollte die Bedeutung der Entwicklungsplanung bei der Vereinbarung der Ziele in diesen Bereichen.

Für die Bemessung des durch Aushandlung zu fixierenden Grundbudgets sind die Faktoren Bedarf, Nachfrage, Leistung und gesellschaftliche Zielsetzungen heranzuziehen. In seinen Empfehlungen zur Ausgestaltung der Leistungsvereinbarungen

vom Juli 2005 hat der Wissenschaftsrat folgende definitorische Erläuterungen für diese Kategorien vorgenommen:

- **Bedarf:** Personal- und Infrastrukturkosten, personalbezogene Rücklagen, Abschreibungen. An sich handelt es sich um nicht dynamische Größen, die aber (im Sinne der universitären Autonomie) dynamisiert werden und so zu einer echten Entwicklungsplanung beitragen könnten.
- **Nachfrage:** dynamische und universitätsexterne Faktoren (Nachfrage des Arbeitsmarkts nach Absolventen, der Wirtschaft nach Forschung, aber auch von Studierenden nach Studienplätzen). Diese sind nur bedingt prognostizierbar und stellen Faktoren eines Wettbewerbs der Universitäten (je besser die Universität, umso mehr Nachfrage) dar.
- **Leistung:** Es geht um das Erreichen gesetzter Ziele (autonom aus Entwicklungsplan oder vereinbart in der Leistungsvereinbarung). Dem Entwicklungsplan kommt in diesem Zusammenhang fundamentale Bedeutung zu. Er sollte Grundlage für die Verhandlung sein; eine Leistungsvereinbarung entgegen den Zielen des Entwicklungsplans sollte es (sofern der Entwicklungsplan realistisch ist) nicht geben.
- **Gesellschaftliche Zielsetzungen:** Gleichstellung, Angebote für Berufstätige, Internationalisierung (durchaus auch im Rahmen der Schwerpunktsetzung).

In der Leistungsvereinbarung sollte Übereinstimmung über diese Faktoren erzielt werden.

Die von *Müller/Ziegele* für Nordrhein-Westfalen entwickelte Struktur für Leistungsvereinbarungen<sup>4</sup> könnte auch für Österreich hilfreich sein. Dabei machen die gesetzlichen Rahmenbedingungen eine Adaptierung einzelner Elemente erforderlich:

- Vorbemerkung
  - Ziele der Universität (für jedes Teilziel)
  - Ziele des Bundes (für jedes Teilziel)

---

<sup>4</sup> Müller/Ziegele, 46 f.

- Status quo-Analyse (entsprechend den Teilzielen)
- Entwicklungsfelder, Tätigkeitsbereiche der Universität
  - Entwicklungsfelder aus dem Entwicklungsplan
- Vereinbarungen zu diesen Entwicklungsfeldern und Tätigkeitsbereichen
  - Feststellung von Bedarf und Nachfrage
  - Leistungen der Universität, Definition der Messgrößen und Zielmarken
  - Leistungen des Bundes, Definition der Messgrößen und Zielmarken
- Controlling zur Zielerreichung, Konsequenzen bei Nichteinhaltung

### **Schlussbemerkung**

Mangels praktischer Erfahrungen ist der Erfolg des Einsatzes von Leistungsvereinbarungen derzeit nicht prognostizierbar. Dies gilt für das gesamte Ressourcenallokationssystem des UG 2002. Insbesondere das Zusammenspiel von Leistungsvereinbarung und Formelbudget, in dem "unerwünschte Nebeneffekte" (Kompensation von Formelausschlägen durch die Leistungsvereinbarung) auftreten können, ist zu beachten. Mit anderen Worten: Der genauen Analyse und Auswertung der in dieser ersten Leistungsvereinbarungsperiode gemachten Erfahrungen kommt für den Erfolg aller nachfolgenden Leistungsvereinbarungsperioden besondere Bedeutung zu.